



Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben von der Zentralen Verwaltung
Jahrgang 32 – Nr. 14 – 19.10.2006
ISSN 0342-8656

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor- und den Master-Studiengang Empirische Kulturwissenschaft	550
Studien- und Prüfungsordnung für den integrierten deutsch-französischen M.A.- bzw. Master-Studiengang Geschichte vom 29. September 2006	572
Dritte Satzung zur Änderung der Magisterprüfungsordnung der Evangelisch-Theologischen Fakultät vom 10. Oktober 2006	587
Vereinbarung der Fakultät für Kulturwissenschaften und Geowissenschaftliche Fakultät	588
Prüfungs- und Studienordnung für die B.A./M.A.-Studiengänge der Kulturwissenschaftlichen Fakultät in Kooperation mit der Geowissenschaftlichen Fakultät vom 12. Oktober 2006	590

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Bachelor- und den Master-Studiengang Empirische Kulturwissenschaft vom 20. September 2006

Inhaltsübersicht

- I. Allgemeine Bestimmungen

- II. Das Bachelorstudium
 - II a. Orientierungsprüfung
 - II b. Zwischenprüfung
 - II c. Bachelorprüfung

- III. Das Masterstudium

- III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Ziffer 9, 34 Abs. 1 LHG in der Fassung vom 1. Januar 2005 hat der Senat in seiner Sitzung am 16. Februar 2006 die nachstehende Prüfungsordnung für den Bachelor-/Master-Studiengang Empirische Kulturwissenschaft beschlossen. Der Rektor hat seine Zustimmung am 20. September 2006 erteilt.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Struktur der Studiengänge
- § 2 Fächerkombinationen, Teilzeitstudiengang, Nebenfach, fächerübergreifender Ergänzungsbe-
reich im Bachelor-Studiengang
- § 3 Studienaufbau, Regelstudienzeit, Leistungsumfang
- § 4 Zugang zu Modulen und Lehrveranstaltungen
- § 5 Prüfungsausschuss und Zweck der Prüfungen
- § 6 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen für alle Prüfungen
- § 7 Fristen für das Ablegen der Orientierungs- und Zwischenprüfung
- § 8 Arten der Prüfungsleistungen
- § 9 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 11 Bestehen und Nichtbestehen
- § 12 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 13 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 14 Prüfer und Beisitzer
- § 15 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 16 Einsicht in die Prüfungsakten

II. Das Bachelorstudium

- § 17 Struktur
- § 18 Studienplan für EKW als Hauptfach
- § 19 Studienplan für EKW als Nebenfach
- § 20 Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen

II a. Orientierungsprüfung

- § 21 Zulassung zur Orientierungsprüfung
- § 22 Durchführung, Art und Umfang der Orientierungsprüfung
- § 23 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

II b. Zwischenprüfung

- § 24 Zulassung zur Zwischenprüfung
- § 25 Durchführung, Art und Umfang der Zwischenprüfung
- § 26 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

II c. Bachelorprüfung

- § 27 Zulassung zur Bachelorprüfung

- § 28 Zulassungsverfahren
- § 29 Durchführung, Art und Umfang der Bachelorprüfung im Haupt- und Nebenfach EKW
- § 30 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis
- § 31 Hochschulgrad und Bachelorurkunde

III. Das Masterstudium

- § 32 Studienplan Master EKW
- § 33 Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen
- § 34 Zulassung zur Masterprüfung
- § 35 Zulassungsverfahren, Fristen
- § 36 Durchführung, Art und Umfang der Masterprüfung, Fristen
- § 37 Masterarbeit
- § 38 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis
- § 39 Hochschulgrad und Masterurkunde

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 40 Inkrafttreten
- § 41 Übergangsregelung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Struktur der Studiengänge

- (1) Das Studium der Empirischen Kulturwissenschaft (EKW) an der Universität Tübingen gliedert sich in einen sechssemestrigen Bachelor-Studiengang (B.A.) und einen viersemestrigen forschungsorientierten, konsekutiven Master-Studiengang (M.A.) Mit Bestehen der Bachelorprüfung wird ein erster berufsbefähigender Hochschulabschluss, mit Bestehen der Masterprüfung ein zweiter Hochschulabschluss erworben.
- (2) Im Bachelor-Studiengang EKW werden ein Hauptfach und ein Nebenfach studiert. Innerhalb des Fachstudiums sind im fächerübergreifenden Ergänzungsbereich berufsfeldorientierte, überfachliche Zusatzqualifikationen zu erwerben.
- (3) In einem Masterstudiengang wird nur ein Fach, das Masterfach, studiert. Voraussetzung für das Studium im Masterstudiengang EKW ist der Abschluss eines Bachelor-Studiengangs. Näheres regelt die Master-Zulassungsordnung.
- (4) Bachelor- und Master-Studiengang beginnen jeweils im Wintersemester.

§ 2 Fächerkombinationen, Teilzeitstudiengang, Nebenfach, fächerübergreifender Ergänzungsbereich im Bachelor-Studiengang

- (1) Im Bachelor-Studiengang EKW können folgende B.A.-Nebenfächer studiert werden: Allgemeine Rhetorik, Allgemeine Sprachwissenschaft, Anglistik/Amerikanistik, Betriebswirtschaftslehre, Computerlinguistik, Französisch, Geographie, Germanistik, Geschichte, Informatik, Internationale Literaturen, Italienisch, Japanologie, Judaistik, Medienwissenschaften, Politikwissenschaft, Portugiesisch, Rechtswissenschaft, Sinologie, Skandinavistik, Slavistik, Spanisch, Volkswirtschaftslehre. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf Antrag ein anderes als die in Satz 1 genannten Fächer genehmigen.
- (2) Der Bachelor-Studiengang kann auch als Teilzeitstudiengang (12 Semester) studiert werden. Alle Festlegungen über Fristen werden sinngemäß angepasst.
- (3) EKW kann auch als Bachelor-Nebenfach studiert werden.
- (4) Zum Ergänzungsbereich im Bachelor-Studiengang gehören Lehrveranstaltungen für berufsfeldorientierte, überfachliche Qualifikationen. Diese werden im Modulhandbuch im Anhang dargestellt.

§ 3 Konsekutiver Studienaufbau, Regelstudienzeit, Leistungsumfang

- (1) Das EKW-Studium nach dieser Ordnung erstreckt sich über zehn Semester. Die Regelstudienzeit für einen Bachelor-Studiengang einschließlich der Prüfungszeit beträgt sechs Semester. Die Regelstudienzeit für den Masterstudiengang beträgt vier Semester.
- (2) Für das Studium eines Nebenfachs gilt die Prüfungsordnung des entsprechenden Faches bzw. der entsprechenden Fakultät in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Die berufsfeldorientierten Zusatzqualifikationen sind zwischen dem ersten und dem sechsten Semester bis zur Bachelorprüfung zu erwerben.

- (4) Exkursionen und Praktika sind in das Studium integriert und innerhalb der Regelstudienzeit abzuleisten.
- (5) Das Bachelorstudium umfasst Lehrveranstaltungen und Praktika in einem Gesamtvolumen von 180 Leistungspunkten (LP). Davon entfallen auf das Hauptfach 120 LP, auf das Nebenfach 40-45 LP und auf den Ergänzungsbereich 15-20 LP.
- (6) Das Masterstudium umfasst Lehrveranstaltungen in einem Gesamtvolumen von 120 LP. Die Studierenden haben pro Semester einen Arbeitsaufwand entsprechend 30 LP zu erbringen.
- (7) Für die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Praktika werden gemäß dem ECTS Leistungspunkte vergeben. Die Verteilung der Leistungspunkte auf die einzelnen Module ergibt sich aus dem Modulhandbuch im Anhang.

§ 4 Zugang zu Modulen und Lehrveranstaltungen

Das Recht zur Teilnahme an bestimmten Modulen bzw. Lehrveranstaltungen kann von dem vorherigen Erbringen bestimmter Studienleistungen oder dem Bestehen einer Prüfung abhängig gemacht werden, wenn dies zur ordnungsgemäßen Durchführung des Studiums in der Lehrveranstaltung oder dem Studienabschnitt geboten ist. Teilnahmevoraussetzungen für die einzelnen Module sind im Modulhandbuch geregelt.

§ 5 Prüfungsausschuss und Zweck der Prüfungen

A. Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Bachelor- und Master-Abschlussprüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus
 - dem Studiendekan als dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses,
 - insgesamt fünf hauptamtlichen Professoren aus jedem Fach der Fakultät,
 - zwei Vertretern des Wissenschaftlichen Dienstes sowie drei Stellvertretern aus der Gruppe des wissenschaftlichen Dienstes, die eingeladen werden, wenn Belange des jeweiligen Fachs betroffen sind,
 - drei Studierenden, die Mitglieder sind (mit beratender Stimme) und zwei Stellvertretern aus der Gruppe der Studierenden. Die Mehrzahl der Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen Professoren sein. Den Vorsitz im Prüfungsausschuss kann, auch stellvertretend, nur ein Professor führen. Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Darüber hinaus kann der Ausschuss dem Vorsitzenden bestimmte Aufgaben widerruflich übertragen.
- (2) Die Wahlmitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter und der stellvertretende Vorsitzende werden vom Fakultätsrat der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften gewählt. Die Amtszeit beträgt vier Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und trifft sämtliche Entscheidungen im Rahmen des Prüfungsverfahrens, für die keine besonderen Regelungen getroffen sind. Der Prüfungsausschuss berichtet der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studienpläne und Prüfungsordnung und legt die Verteilung der Fachnoten und der Gesamtnoten offen. Der Prüfungsausschuss hat sicherzustellen, dass Leistungsnachweise und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festge-

legten Zeiträumen erbracht bzw. abgelegt werden können. Zu diesem Zweck sollen die Studierenden rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Leistungsnachweise und der zu absolvierenden Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Bachelor- bzw. Masterarbeit informiert werden

- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, nach vorheriger Ankündigung der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seines Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, so ist dieser dem Rektor zur Entscheidung vorzulegen.

B. Zweck der Prüfungen

- (1) Mit der Orientierungsprüfung sollen die Studierenden zeigen, dass sie den Anforderungen an ein wissenschaftliches Studium in der von ihnen gewählten Fächerkombination gewachsen sind und dass sie die erforderlichen Grundkenntnisse erworben haben, um das Studium mit Erfolg fortsetzen zu können.
- (2) Mit der Zwischenprüfung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie das Ziel des zweiten Studienjahres erreicht haben und damit in den von ihnen studierten Fächern das notwendige Sachwissen, das methodische Instrumentarium und die systematische Orientierung erworben haben, die für den erfolgreichen Abschluss des Bachelor-Studiengangs erforderlich sind.
- (3) Mit der Bachelorprüfung weisen die Studierenden nach,
 - dass sie in ihrem Hauptfach über ein breites Grundwissen sowie Spezialkenntnisse verfügen sowie das analytische und methodische Instrumentarium dieses Fachs in dem Maße beherrschen, das für die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse in verschiedenen Praxisfeldern notwendig ist;
 - dass sie in ihrem Nebenfach außer Grundkenntnissen über eine systematische Orientierung verfügen und das wesentliche methodische und methodische Instrumentarium beherrschen;
 - dass sie sich durch den Erwerb von überfachlichen, berufsfeldorientierten Zusatzqualifikationen mit der praktischen Umsetzung kultur- und sozialwissenschaftlicher Erkenntnisse vertraut gemacht haben.
- (4) Die Orientierungsprüfung, die Zwischenprüfung und die Bachelorprüfung bestehen jeweils aus Prüfungen im Haupt- und im Nebenfach eines Bachelor-Studiengangs.
- (5) Mit der Masterprüfung weisen die Studierenden nach, dass sie über das Ziel ihres Bachelor-Studiengangs hinaus die Fähigkeit erworben haben, wissenschaftliche Fragestellungen aus ihrem Masterfach mit den einschlägigen Methoden selbstständig zu bearbeiten.

§ 6 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen für alle Prüfungen

- (1) Die Masterprüfung setzt die Bachelorprüfung voraus; die Bachelorprüfung setzt die Zwischenprüfung voraus und diese die Orientierungsprüfung.

- (2) Zu einer der in § 5 B aufgeführten Prüfungen kann nur zugelassen werden, wer
1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
 2. zur Zeit der Meldung zur Prüfung an der Universität Tübingen immatrikuliert ist.

§ 7 Fristen für das Ablegen der Orientierungs- und Zwischenprüfung

- (1) Die Orientierungsprüfung ist bis zum Ende des zweiten Semesters abzulegen. Ist sie bis zum Ende des dritten Semesters einschließlich etwaiger Wiederholungen nicht abgeschlossen, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Im Teilzeitstudiengang ist die Orientierungsprüfung bis zum Ende des vierten Semesters abzulegen. Ist sie bis zum Ende des fünften Semesters einschließlich etwaiger Wiederholungen nicht abgeschlossen, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (2) Die Zwischenprüfung ist in der Regel bis zum Beginn der Vorlesungszeit des fünften Semesters abzulegen. Ist sie bis zum Beginn der Vorlesungszeit des siebten Semesters einschließlich etwaiger Wiederholungen nicht abgeschlossen, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten.
Im Teilzeitstudiengang ist die Zwischenprüfung in der Regel bis zum Beginn der Vorlesungszeit des neunten Semesters abzulegen. Ist sie bis zum Beginn der Vorlesungszeit des zehnten Semesters einschließlich etwaiger Wiederholungen nicht abgeschlossen, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten.
- (3) Macht ein Prüfling durch Vorlage eines ärztlichen Attestes glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beschwerden nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so gestattet ihm die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses des Bachelor- und Masterstudiengangs EKW auf Antrag, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.
- (4) Für Studierende, die mit einem Kind unter drei Jahre, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen, können die Fristen für die einzelnen Prüfungen um höchstens drei Semester verlängert werden. Fristen für Wiederholungsprüfungen und die Orientierungsprüfung können um höchstens zwei Semester verlängert werden. Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem diese Voraussetzungen entfallen. Die Berechtigung erlischt spätestens mit Ablauf des Semesters, in dem das Kind sein drittes Lebensjahr vollendet hat. Der/Die Studierende hat die entsprechenden Nachweise zu führen; er/sie ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Für Studierende, die wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studienleistungen zu erbringen, kann die Frist für die einzelnen Prüfungen um höchstens drei Semester verlängert werden. Fristen für Wiederholungsprüfungen und die Orientierungsprüfung können um höchstens zwei Semester verlängert werden. Der/Die Studierende hat ärztliche Atteste vorzulegen; die Universität kann in Zweifelsfällen die Vorlage eines Attestes eines von ihr benannten Arztes oder eines Amtsarztes verlangen. Über Fristverlängerungen entscheidet der Prüfungsausschuss des Bachelor- und Masterstudiengangs EKW auf schriftlichen Antrag. Die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen für die Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Erziehungsgeld und Elternzeit (BerzGG) ist ge-

währleistet. Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Antrag über die Dauer der Fristverlängerung.

- (6) Eine Tätigkeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule oder des Studentenwerks während mindestens eines Jahres kann bis zu einem Studienjahr bei der Berechnung der Prüfungsfristen unberücksichtigt bleiben; die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss des Bachelor- und Masterstudiengangs EKW.

§ 8 Arten der Prüfungsleistung

- (1) Alle Prüfungsleistungen im Bachelor-Studiengang EKW werden studienbegleitend erbracht; Näheres regelt § 14 Abs. 2. Die Prüfungsleistungen sind in § 20 spezifiziert. Bei Veranstaltungstypen wie Tutorien und Selbststudium mit Nachweis wird in der Ankündigung der Lehrveranstaltung ein Mitglied des Lehrkörpers als Prüfer ausgewiesen.
- (2) Im Master-Studiengang EKW sind die Prüfungen mit Ausnahme der Abschlussprüfung studienbegleitend; Näheres regelt § 14 Abs. 2. Die Prüfungsleistungen sind in § 33 spezifiziert. Bei Veranstaltungstypen wie Tutorien und Selbststudium mit Nachweis wird in der Ankündigung der Lehrveranstaltung ein Mitglied des Lehrkörpers als Prüfer ausgewiesen.

§ 9 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung ;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt ;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht ;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt ;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um den Wert von 0,3 angehoben oder gesenkt werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 werden nicht vergeben.

- (2) Die Modulnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten für die einzelnen studienbegleitenden Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (3) Die Noten in den Modulen lauten :

Bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut,
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschl. 2,5	= gut,
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschl. 3,5	= befriedigend,
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschl. 4,0	= ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,0	= nicht ausreichend.

- (4) Sofern Prüfungsleistungen von mehreren Prüferinnen bzw. Prüfern unabhängig voneinander bewertet werden, ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen;

dabei gilt Abs. 2 entsprechend.

- (5) Für die Umrechnung von Noten in ECTS-Grade bei Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen der Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Hochschulen wird die folgende Tabelle zugrunde gelegt:

bis 1,5	der Grad A	=	„excellent“
von 1,6 bis 2,0	der Grad B	=	„very good“
von 2,1 bis 3,0	der Grad C	=	„good“
von 3,1 bis 3,5	der Grad D	=	„satisfactory“
von 3,6 bis 4,0	der Grad E	=	„sufficient“
von 4,1 bis 5,0	der Grad F	=	fail.

- (6) Für die Bildung der Gesamtnoten (§§ 23, 26, 30 u. 38) gelten die Absätze 2 u. 3 entsprechend.

§ 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Die Abmeldung von einer schriftlichen Prüfung ohne Angabe von Gründen ist bis zur Ausgabe der Prüfungsaufgaben möglich. Bei mündlichen Prüfungen muss die Abmeldung ohne Angabe von Gründen spätestens drei Werktage vor dem betreffenden Prüfungstermin erklärt werden.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfer unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings oder eines von ihm allein zu versorgenden Kindes kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht ein Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder von der aufsichtsführenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss des Bachelor- und Masterstudiengangs EKW den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, dass Entscheidungen nach Abs. 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

§ 11 Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0 oder besser) ist. Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn beide Fachprüfungen (Haupt- und Nebenfach) bestanden sind. Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn beide Fachprüfungen bestanden sind, und die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn beide Fachprüfungen bestanden sind. Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Masterarbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0 oder besser) benotet und die Fachprüfung bestanden ist.

- (2) Hat der Prüfling eine Fachprüfung nicht bestanden, so erteilt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses des Bachelor- und Masterstudiengangs EKW ihm hierüber Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung, die auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang die Fachprüfung wiederholt werden kann.
- (3) Hat ein Prüfling eine studienbegleitende Prüfungsleistung, die Orientierungsprüfung, die Zwischenprüfung, die Bachelorprüfung oder die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf seinen Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung vom Prüfungsausschuss der Fakultät eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur jeweiligen Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung nicht bestanden ist.

§ 12 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Die Orientierungsprüfung, die Zwischenprüfung, die Bachelorprüfung und die Masterprüfung können in den Teilen, in denen sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig. Bei einer Wiederholungsprüfung werden nur die Prüfungsleistungen wiederholt, die beim ersten Prüfungsversuch schlechter als mit „ausreichend“ (4,0) benotet wurden. Die Noten der übrigen Prüfungsleistungen des ersten Prüfungsversuchs werden bei der Notenberechnung berücksichtigt. Wird eine schriftliche Wiederholungsprüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet, so findet im zeitlichen Zusammenhang mit der Wiederholungsprüfung eine mündliche Nachprüfung statt, deren Note nur „ausreichend“ oder „nicht ausreichend“ lauten kann.
- (2) Wiederholungsprüfungen sind spätestens im jeweils folgenden Semester abzulegen.
- (3) Eine zweite Wiederholung derselben Prüfungsleistung ist nicht möglich. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

§ 13 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in dem gleichen oder einem der EKW entsprechenden Bachelor-Studiengang in Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. Die Zwischenprüfung wird ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.
- (2) Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in Bachelor-Studiengängen anderer Fächer, in einem herkömmlichen Magisterstudiengang oder in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit sie von der Studienkommission des Fachs als gleichwertig anerkannt werden. Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denen der EKW im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.
- (3) Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Zur Förderung des internationalen Austausches ist bei der Anerkennung von im Ausland erworbenen Leistungen im Zweifel zugunsten der Studierenden zu entscheiden.
- (4) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 u. 2 entsprechend; Abs. 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staat-

lich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziersschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

- (5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, so sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und nach dem in § 9 angegebenen Bewertungsschlüssel in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen von Abs. 1-4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Prüfling hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 14 Prüfer und Beisitzer

- (1) Befugt zur Abnahme von Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Professoren, Privatdozenten und Angehörige des wissenschaftlichen Dienstes, denen der zuständige Fakultätsrat aufgrund langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit die Prüfungsbefugnis übertragen hat. Sonstige Angehörige des wissenschaftlichen Dienstes, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können nur dann ausnahmsweise zu Prüfern bestellt werden, wenn Prüfer nach Satz 1 nicht in genügendem Ausmaß zur Verfügung stehen. Der Beisitzer muss mindestens die einen herkömmlichen Magisterstudiengang oder die den EKW-Master-Studiengang abschließende oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt haben.
- (2) Bei mündlichen oder schriftlichen Prüfungsleistungen, die studienbegleitend zu erbringen sind, bestellt der Prüfungsausschuss des Bachelor- und Masterstudiengangs EKW dasjenige Mitglied des Lehrkörpers, welches die Lehrveranstaltung durchgeführt hat. Im Verhinderungsfall bestellt der Prüfungsausschuss des Bachelor- und Masterstudiengangs EKW ein anderes prüfungsberechtigtes Mitglied des Fachs, das am Lehrprogramm des Studiengangs beteiligt ist.
- (3) Prüfer und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

§ 15 Ungültigkeit einer Prüfung

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Fachprüfung für „nicht ausreichend“ und die Orientierungsprüfung, die Zwischenprüfung, die Bachelorprüfung oder die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so können die Fachprüfung für „nicht ausreichend“ und die Orientierungsprüfung, die Zwischenprüfung, die Bachelorprüfung oder die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit

dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelor- bzw. die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschungshandlung nach Abs. 1 für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren, gerechnet vom Datum des Prüfungszeugnisses, ausgeschlossen.

§ 16 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Ein entsprechender Antrag ist schriftlich bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des Bachelor- und Masterstudiengangs EKW zu stellen.

II. Das Bachelorstudium

§ 17 Struktur

- (1) Der Bachelor-Studiengang EKW umfasst 180 LP und ist in einer Regelstudienzeit von sechs Semestern zu absolvieren. Er gliedert sich in ein Hauptfach im Umfang von 120 LP, ein Nebenfach im Umfang von 40-45 LP sowie überfachliche berufsfeldbezogene Zusatzqualifikationen im Umfang von 15-20 LP. Über die fachlichen Inhalte und Qualifikationsziele der Module sowie die Lehr- und Lernformen der Veranstaltungen im Einzelnen gibt das Modulhandbuch Aufschluss (siehe Anhang).
- (2) Das Bachelor-Nebenfach EKW umfasst 40 LP, die innerhalb von sechs Semestern zu erwerben sind. Über die fachlichen Inhalte und Qualifikationsziele der Module sowie die Lehr- und Lernformen der Veranstaltungen im Einzelnen gibt das Modulhandbuch Aufschluss (siehe Anhang).
- (3) Der Leistungsumfang von EKW als Wahlpflicht-, Ergänzungs- oder Beifach in anderen Bachelor-Studiengängen wird in den jeweiligen Studienordnungen festgelegt. Die Module und Lehrveranstaltungen werden im Vorlesungsverzeichnis der EKW entsprechend ausgewiesen.

§ 18 Studienplan für EKW als Hauptfach

Das Bachelorstudium im Hauptfach (120 LP) ist folgendermaßen aufgebaut:

1. Semester	Modul B 1	Einführung in die Empirische Kulturwissenschaft	11-13 LP
	Modul B 2	Symbole und Sachen	6-8 LP
2. Semester	Modul B 3	Kulturwissenschaft und Alltag	10-12 LP
	Modul B 4	Berufsfelder: Kulturpraxis und Museumsarbeit I	11 LP
3. Semester	Modul B 5	Kulturen Europas	6-8 LP
	Modul B 6	Kultur und Region	9-11 LP
	Modul B 7	Jüdische Lebenswelten	10-12 LP
4. Semester	Modul B 8	Berufsfelder: Kulturpraxis und Museumsarbeit II	11 LP
	Modul B 9	Kultur und soziale Welt	6-8 LP
	Modul B10	Populäre Medien und populäre Kultur	8-14 LP
5. Semester	Modul B11	Museum und Erinnerungskultur	10-12 LP

	Modul B12	Perspektiven der Kulturwissenschaften	4-8 LP
6. Semester	Modul B13	EKW und Praxis	7-8 LP
	Modul B14	Bachelor-Prüfungsmodul	12 LP

Pflichtmodule sind: B 1, B 3, B 4, B 8, B 13, B 14. Zusätzlich müssen so viele Module mit entsprechender Zahl der LP absolviert werden, dass der Umfang von 120 LP erreicht wird. Module gelten als absolviert, wenn an allen zugehörigen Lehrveranstaltungen erfolgreich teilgenommen wurde.

§ 19 Studienplan für EKW als Nebenfach

Das Studium der EKW als Bachelornebenfach (40 LP) ist folgendermaßen aufgebaut:

Modul BN 1	Einführung in die Empirische Kulturwissenschaft für das Nebenfachstudium	7-9 LP
Modul BN 2	Kultur und Alltag	8 LP
Modul BN 3	Museum und Kultur	8 LP

Zusätzlich zu diesen Pflichtmodulen müssen so viele Lehrveranstaltungen aus den Modulen B 2, B 5, B 6, B 7, B 10, B 11 (siehe § 18) mit entsprechender Zahl von LP erfolgreich besucht werden, dass sich der Gesamtumfang von 40 LP ergibt.

§ 20 Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen

(1) Für das Studium der EKW als Haupt- und Nebenfach im Bachelor-Studiengang werden folgende Lehrveranstaltungstypen regelmäßig angeboten:

- Exkursionsseminare (E)
- Kolloquien (K)
- Selbststudium mit Nachweis (SN)
- Seminare (S)
- Tutorien (T)
- Vorlesungen (V)

(2) Die Prüfungsleistungen dieser Lehrveranstaltungen können in folgender Form erbracht werden:

- Klausur (2-stündig) (*KI*; 2 LP)
- Mündliche Prüfung (15 min; *MP*; 1 LP)
- Wissenschaftlicher Essay (5 Seiten/ca. 10.000 Zeichen; *WE*; 1 LP)
- Portfolio (15 Seiten; *Pf*; 1 LP)
- Präsentation mit Handout (*PH*; 1 LP)
- Protokoll und Moderation (*PM*; 1 LP)
- Hausarbeit (10 Seiten/ca. 20.000 Zeichen; *Ha10*; 2 LP)
- Hausarbeit (15 Seiten/ca. 30.000 Zeichen; *Ha15*; 3 LP)
- Hausarbeit (20 Seiten/ca. 40.000 Zeichen; *Ha20*; 4 LP)

(3) Der Leistungsnachweis der Veranstaltungstypen kann durch folgende Prüfungsleistungen erbracht werden. Der Zeitpunkt, die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungen sind

vom Leiter/von der Leiterin der Lehrveranstaltung zu Beginn des Semesters allen Studierenden, die an der Lehrveranstaltung teilnehmen, bekannt zu geben.

Veranstaltung	Prüfungsleistungen
Exkursionsseminare (E)	PH, PM, Ha10, Ha15, Ha20
Kolloquien (K)	Pf, Ha10, PM, PH
Selbststudium mit Nachweis (SN)	WE, MP
Seminare (S)	WE, PH, PM, Ha10, Ha 15; Ha20, KI, MP
Tutorien (T)	WE, MP
Vorlesungen (V)	KI, MP, WE

II a. Orientierungsprüfung

§ 21 Zulassung zur Orientierungsprüfung

Zur Orientierungsprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 2 erfüllt,
2. seinen Prüfungsanspruch nicht mit dem Überschreiten der Fristen nach § 7 Abs. 1 verloren hat.

§ 22 Durchführung, Art und Umfang der Orientierungsprüfung

- (1) Die Orientierungsprüfung wird studienbegleitend durchgeführt.
- (2) Prüfungsleistung für die Orientierungsprüfung im Bachelor-Hauptfach EKW sind insgesamt mindestens 36 Leistungspunkte (entsprechend § 20 Abs. 2 und 3) aus den Modulen B 1 bis B 4.
- (3) Im Bachelor-Nebenfach EKW werden für die Orientierungsprüfung insgesamt mindestens 12 LP (entsprechend § 20 Abs. 2 und 3) verlangt.
- (4) Leistungen für die Orientierungsprüfung der Nebenfächer im Bachelor-Studiengang EKW werden von den jeweiligen Fächern bzw. Fakultäten geregelt.
- (5) Über das erfolgreiche Absolvieren der studienbegleitenden Orientierungsprüfung wird den Studierenden nach Prüfung ihrer Zulassungsvoraussetzungen (§21) eine Bescheinigung des Prüfungsausschusses des Bachelor- und Masterstudiengangs EKW ausgestellt.
- (6) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können einmal im darauf folgenden Semester wiederholt werden.

§ 23 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

- (1) Die Fachnote im Bachelor-Hauptfach wie im Bachelor-Nebenfach EKW errechnet sich aus dem ungewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Module. § 9 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.
- (2) Über die bestandene Orientierungsprüfung wird nur auf Antrag ein Zeugnis ausgestellt, das die

in den Modulen des Haupt- und Nebenfachs erzielten Noten und die Gesamtnote enthält. Die Gesamtnote der Orientierungsprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten, wobei die Fachnote für das Hauptfach zweifach und die für das Nebenfach einfach zu gewichten ist. Das Zeugnis ist von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Fakultät oder vom Institutsdirektor zu unterzeichnen. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

II b. Zwischenprüfung

§ 24 Zulassung zur Zwischenprüfung

Zur Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 2 erfüllt,
2. die Orientierungsprüfung in den Fächern seines Studiengangs bestanden hat,
3. seinen Prüfungsanspruch mit dem Überschreiten der Fristen für die Zwischenprüfung nach § 7 Abs. 2 nicht verloren hat.

§ 25 Durchführung, Art und Umfang der Zwischenprüfung

- (1) Die Zwischenprüfung wird studienbegleitend durchgeführt.
- (2) Prüfungsleistung für die Zwischenprüfung im Bachelor-Hauptfach sind insgesamt mindestens 36 LP (entsprechend § 20 Abs. 2 und 3) aus den Modulen B 5 bis B 9.
- (3) Prüfungsleistung für die Zwischenprüfung im Bachelor-Nebenfach sind 12 LP (entsprechend § 20 Abs. 2 und 3) zusätzlich zur Orientierungsprüfungsleistung (§ 22 Abs. 3), davon 8 aus dem Modul BN 2.

§ 26 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

- (1) Die Fachnote im Bachelor-Hauptfach wie im Bachelor-Nebenfach EKW errechnet sich aus dem ungewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Module, die nach der Orientierungsprüfung erfolgreich besucht wurden. § 9 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.
- (2) Über die bestandene Zwischenprüfung im Hauptfach bzw. Nebenfach wird den Studierenden nach Prüfung ihrer Zulassungsvoraussetzungen (§24) umgehend, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis ausgestellt, das die in den Modulen erzielten Noten und die Fachnoten im Haupt bzw. Nebenfach enthält. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Fakultät oder dem Institutsdirektor und vom Dekan zu unterzeichnen. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte studienbegleitende Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (3) Auf Antrag erhält der Studierende ein Zeugnis mit der Gesamtnote. Die Gesamtnote der Zwischenprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten, wobei die Fachnote für das Hauptfach zweifach und für das Nebenfach einfach zu gewichten ist. Abs.2 Satz 2 gilt entsprechend.

II c. Bachelorprüfung

§ 27 Zulassung zur Bachelorprüfung

Zur Bachelorprüfung kann nur zugelassen werden, wer :

1. die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 2 erfüllt,
2. die Zwischenprüfung im Haupt- und Nebenfach seines Studiengangs bestanden hat,
3. überfachliche, berufsfeldorientierte Zusatzqualifikationen im Umfang von mindestens 15 LP nachweisen kann,
4. die für den Abschluss des Nebenfachs erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 40 LP nachweisen kann

§ 28 Zulassungsverfahren

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung (Meldung) ist schriftlich beim Prüfungsausschuss der Fakultät zu stellen. In ihm sind Haupt- und Nebenfach zu nennen. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. das Studienbuch oder die an seine Stelle getretenen Unterlagen,
 2. die Nachweise über das Vorliegen der in § 27 Ziff. 1-4 genannten Voraussetzungen,
 3. eine Erklärung darüber, dass der Prüfling nicht endgültig den Prüfungsanspruch im Bachelor-Studiengang oder einem herkömmlichen Magister- oder Diplomstudiengang oder im Lehramtsstudiengang verloren hat und dass er sich nicht in einem Prüfungsverfahren in demselben Studiengang befindet. Fehlversuche an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen im Geltungsbereich des HRG werden angerechnet.
- (2) Ist es dem Prüfling nicht möglich, eine nach Abs. 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss der Fakultät im Einzelfall gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (3) Über die Zulassung zur Zwischenprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss der Fakultät.
- (4) Der Kandidat/Die Kandidatin gilt als zur Prüfung zugelassen, wenn der Antrag nicht innerhalb von zwei Wochen abgelehnt wird. Der Antrag muss abgelehnt werden, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind. Andere Ablehnungsgründe sind nicht zulässig. Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen.

§ 29 Durchführung, Art und Umfang der Bachelorprüfung im Haupt- und Nebenfach EKW

- (1) Die Bachelorprüfung wird studienbegleitend durchgeführt.
- (2) Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen für die Bachelorprüfung im Hauptfach umfassen 112 LP aus den Modulen B 1 bis B 14 sowie die Bachelorarbeit.
- (3) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit. Das Thema wird in der Regel im Zusammenhang mit einer Lehrveranstaltung gestellt. Erforderlich ist eine schriftliche Hausarbeit im Umfang von 30 Seiten (60.000 bis 70.000 Zeichen). Die Arbeit soll zeigen, dass der Verfasser/die Verfasserin in der Lage ist, ein Problem selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die gewonnenen Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Die Hausarbeit ist spätestens sechs Wochen nach Ende der Vorlesungszeit des 6. Semesters einzureichen. Auf begründeten schriftlichen Antrag kann der Leiter der Lehrveranstaltung bzw. der Betreuer/die Betreuerin die Abgabefrist verlängern.
Die Arbeit soll bis zum Beginn des folgenden Semesters beurteilt sein.
- (4) Die Note im Hauptfach ergibt sich aus dem ungewichteten Durchschnitt der Noten für die ein-

zelenen Module sowie der Note für die Bachelorarbeit. Die Gesamtmodulnote und die Note der Bachelorarbeit werden im Verhältnis 80:20 gewichtet.

- (5) Die Fachprüfung im Bachelor-Nebenfach EKW wird studienbegleitend abgelegt. Die Prüfungsleistungen sind 23-24 LP aus den Modulen BN 1, BN 2, BN 3 sowie 16-17 LP aus den Modulen B 3, B 5, B 6, B 7, B 10, B 11; insgesamt müssen 40 LP erreicht werden.
- (6) Die Note im Nebenfach errechnet sich aus dem ungewichteten Durchschnitt der Noten der in Abs. 5 genannten Module. § 9 Abs.2 und 3 gelten entsprechend.

§ 30 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

- (1) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung ergibt sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten im Haupt- und im Nebenfach, wobei die Note im Hauptfach dreifach und die Note im Nebenfach einfach gewichtet werden.
- (2) Hat der Prüfling die Bachelorprüfung bestanden, so erhält er ein Zeugnis. In das Zeugnis werden neben der Gesamtnote die einzelnen Noten in den Modulen und die Fachnoten eingetragen. Das Zeugnis wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder dem Institutsdirektor und vom Dekan/von der Dekanin der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften unterzeichnet. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (3) Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO, aus, welches das Profil des Studiengangs darstellt. Auf Antrag des Prüflings wird auch eine Übersetzung des Zeugnisses in englischer Sprache ausgehändigt.

§ 31 Hochschulgrad und Bachelorurkunde

- (1) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der Hochschulgrad eines „Bachelor of Arts“ (abgekürzt: BA) verliehen.
- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelorprüfung erhält der Prüfling eine Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Hochschulgrades nach Abs. 1 beurkundet. Auf Antrag wird auch eine englische Übersetzung der Urkunde ausgehändigt.
- (3) Die Bachelorurkunde wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Fakultät oder dem Institutsdirektor und vom Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

III. Das Masterstudium

§ 32 Studienplan Master EKW

Das Masterstudium (120 LP) ist folgendermaßen aufgebaut:

1. Semester	Modul M 1	Kulturforschung in der Empirischen Kulturwissenschaft	12 LP
	Modul M 2	Materialität, Repräsentation, Erinnerung	10 LP
	Modul M 3	Kultur und Geschichte	08 LP

2. Semester	Modul M 4	Studienprojekt I	12 LP
	Modul M 5	Kulturanalyse des Alltags	10 LP
	Modul M 6	Kultur und Gesellschaft	08 LP
3. Semester	Modul M 7	Studienprojekt II	12 LP
	Modul M 8	Ethnographie europäischer Kulturprozesse	10 LP
	Modul M 9	Kultur und Transformation	08 LP
4. Semester	Modul M 10	Prüfungsmodul	30 LP

§ 33 Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen

(1) Für das Studium der EKW im Master-Studiengang werden folgende Lehrveranstaltungstypen regelmäßig angeboten:

- Exkursionsseminare (E)
- Kolloquien (K)
- Projektseminar (P)
- Selbststudium mit Nachweis (SN)
- Seminare (S)
- Vorlesungen (V)

(2) Die Prüfungsleistungen dieser Lehrveranstaltungen können in folgender Form erbracht werden:

- Klausur (2-stündig; *KI*; 2 LP)
- Mündliche Prüfung (15 min; *MP*; 1 LP)
- Wissenschaftlicher Essay (10 Seiten/ca. 20.000 Zeichen; *WE*; 1 LP)
- Projektportfolio (40 Seiten; *Ppf*; 6 LP)
- Präsentation mit Handout(*PH*; 1 LP)
- Protokoll und Moderation (*PM*; je 1 LP)
- Hausarbeit (10 Seiten/ca. 20.000 Zeichen; *Ha10*; 1 LP)
- Hausarbeit (20 Seiten/ca. 40.000 Zeichen; *Ha20*; 2 LP)

(3) Der Leistungsnachweis der Veranstaltungstypen kann durch folgende Prüfungsleistungen erbracht werden. Einzelheiten regelt die Semesterankündigung der jeweiligen Lehrveranstaltung entsprechend dem im Modulhandbuch (siehe Anhang) festgelegten Leistungsumfang.

Veranstaltung	Prüfungsleistungen
Exkursionsseminare (E)	PH, PM, Ha10, Ha20
Kolloquien (K)	PH, Ha10, PM
Projektseminar	Ppf, PM, PH
Selbststudium mit Nachweis (SN)	WE, MP
Seminare (S)	PH, PM, Ha10, Ha20, KI
Vorlesungen (V)	KI, MP, WE

§ 34 Zulassung zur Masterprüfung

Zur Masterprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 2 erfüllt,
2. die Bachelorprüfung bestanden hat.
3. seinen Prüfungsanspruch nicht durch das endgültige Nichtbestehen der Masterprüfung in einem Masterstudiengang nach dieser Ordnung oder in einem herkömmlichen Magisterstudiengang oder im Lehramtsstudiengang in seinem Masterfach verloren hat.

§ 35 Zulassungsverfahren, Fristen

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung (Meldung) ist schriftlich beim Prüfungsausschuss der Fakultät zu stellen. In ihm sind das Masterfach anzugeben und die vom Prüfling vorgeschlagenen Prüferinnen oder Prüfer zu benennen. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. das Studienbuch oder die an seine Stelle getretenen Unterlagen,
 2. die Nachweise über das Vorliegen der in § 34 Ziff. 1-3 genannten Voraussetzungen,
 3. eine Erklärung darüber, dass der Prüfling nicht endgültig den Prüfungsanspruch im Masterstudiengang oder einem herkömmlichen Magister- oder Diplomstudiengang verloren hat und dass er sich nicht in einem anderen Prüfungsverfahren in demselben Studiengang befindet. Fehlversuche an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen im Geltungsbereich des HRG werden angerechnet.
- (2) Ist es dem Prüfling nicht möglich, eine nach Abs. 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss der Fakultät im Einzelfall gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (3) Für das Zulassungsverfahren gilt § 28 Abs. 3 und 4 entsprechend.

§ 36 Durchführung, Art und Umfang der Masterprüfung, Fristen

- (1) Die Masterprüfung besteht aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen, der Masterarbeit (§ 37) und einer einstündigen mündlichen Prüfung.
- (2) In der mündlichen Prüfung soll der Kandidat/die Kandidatin nachweisen, dass er/sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Es soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat/die Kandidatin über fachliches Grundlagenwissen verfügt. Dem Kandidaten/Der Kandidatin ist Gelegenheit zu geben, als Gegenstand der mündlichen Prüfung zwei eingegrenzte Themen (Spezialgebiete) zu benennen und die Thesen der Masterarbeit zur Diskussion zu stellen.
- (3) Die mündliche Prüfung wird von einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers entweder in Gruppenprüfung oder in Einzelprüfung abgenommen. Im Fall einer Gruppenführung ist die Prüfungsdauer sinngemäß zu verlängern.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und die Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Prüfer und vom Beisitzer zu unterzeichnen ist. Das Ergebnis der mündlichen Prüfung wird vom jeweiligen Prüfer nach Anhörung des Beisitzers festgelegt und dem Kandidaten/der Kandidatin mitgeteilt.
- (5) Vom Zeitpunkt der Zulassung zur Prüfung bzw. der Ausgabe des Themas der Masterarbeit an gerechnet ist die Masterprüfung in der Regel innerhalb von sechs Monaten vollständig abzuschließen. Nach der fristgerechten Abgabe der Masterarbeit soll innerhalb von acht Wochen die mündliche Prüfung absolviert werden.

§ 37 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabenstellung aus seinem Masterfach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.
- (2) Jede nach § 14 Abs. 1 Satz 1 prüfungsberechtigte Person ist berechtigt, das Thema der Masterarbeit zu stellen und die Masterarbeit zu betreuen. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Masterarbeit zu machen.
- (3) Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss der Fakultät. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden
- (4) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.
- (5) Die Bearbeitungsfrist für die Masterarbeit beträgt vier Monate, ein Umfang von 60 Seiten (120.000 bis 140.000 Zeichen) sollte nicht überschritten werden. Art und Umfang der Aufgabenstellung sind vom Betreuer bzw. der Betreuerin so zu begrenzen, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Frist eingehalten werden kann. Die Bearbeitungszeit kann auf Antrag des Prüflings aus Gründen, die dieser nicht zu vertreten hat, vom Prüfungsausschuss der Fakultät um insgesamt höchstens 6 Wochen verlängert werden.
- (6) Die Masterarbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Der Prüfungsausschuss des Bachelor- und Masterstudiengangs EKW kann auf Antrag des Prüflings nach Anhörung des Betreuers die Anfertigung der Masterarbeit auch in einer anderen Sprache zulassen. In diesem Fall muss die Arbeit als Anhang eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten. Die Masterarbeit kann neben dem ausgedruckten Text auch multimediale Teile auf elektronischen Datenträgern enthalten, sofern die Themenstellung dies erfordert.
- (7) Innerhalb der Bearbeitungsfrist nach Abs. 5 ist die fertige Masterarbeit in drei gebundenen Exemplaren beim Prüfungsausschuss der Fakultät abzugeben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Kandidat/die Kandidatin schriftlich zu versichern,
 1. dass er seine Arbeit bzw. bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit selbstständig verfasst hat,
 2. dass er keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt und alle wörtlich oder sinngemäß aus anderen Werken übernommenen Aussagen als solche gekennzeichnet hat,
 3. dass die eingereichte Arbeit weder vollständig noch in wesentlichen Teilen Gegenstand eines anderen Prüfungsverfahrens gewesen ist.
- (8) Die Masterarbeit wird von zwei Prüfern bewertet, von denen einer der Betreuer der Masterarbeit ist. Sie bewerten die Masterarbeit unabhängig voneinander mit einer der in § 9 Abs. 1 genannten Noten. Weichen diese Bewertungen um weniger als zwei ganze Notenstufen voneinander ab, ergibt sich die Note der Masterarbeit aus dem Durchschnitt der beiden Einzelbewertungen. Weichen die Einzelbewertungen um zwei oder mehr Notenstufen voneinander ab oder lautet eine von ihnen „nicht ausreichend“, so holt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Fakultät die Bewertung eines weiteren Prüfers ein. In diesem Fall ergibt sich die Note der Masterarbeit aus dem Durchschnitt der drei Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren ist in der Regel nach sechs Wochen endgültig abzuschließen.

- (9) Die Masterarbeit kann bei einer Benotung mit „nicht ausreichend“ einmal wiederholt werden. In Wiederholungsfall ist eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit innerhalb der in Abs. 2 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 38 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

- (1) Die Abschlussnote des Masterstudiums ergibt sich aus dem ungewichteten Durchschnitt der Noten für die einzelnen Module sowie den Noten für die Masterarbeit und die mündliche Masterprüfung. Die Gesamtmodulnote, die Note der Masterarbeit und die Note der mündlichen Prüfung werden im Verhältnis 40:40:20 gewichtet.
- (2) Wer die Masterprüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis. In das Zeugnis werden neben der Gesamtnote die Noten der mündlichen Masterprüfung sowie das Thema und die Note der Masterarbeit eingetragen. Das Zeugnis wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder dem Institutsdirektor und vom Dekan/von der Dekanin der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften unterzeichnet. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (3) Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO aus, welches das Profil des Studiengangs darstellt. Auf Antrag des Prüflings wird auch eine Übersetzung des Zeugnisses in englischer Sprache ausgehändigt.

§ 39 Hochschulgrad und Masterurkunde

- (1) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der Hochschulgrad eines „Master of Arts“ (abgekürzt: MA) verliehen.
- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Masterprüfung erhält der Prüfling eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet. Auf Antrag wird auch eine englische Übersetzung der Urkunde ausgehändigt.
- (3) Die Masterurkunde wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Fakultät oder dem Institutsdirektor und vom Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 40 Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt zum 1. Oktober 2006 in Kraft.

§ 41 Übergangsregelung

- (1) Studierende, die ihr Studium im Magisterstudiengang EKW der Universität Tübingen vor Inkrafttreten dieser Ordnung begonnen haben, können noch innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieser Ordnung auf Wunsch nach den Bestimmungen der bisher geltenden Ordnung die Zwischenprüfung und die Magisterprüfung ablegen.

- (2) Studien- und Prüfungsleistungen eines herkömmlichen Magisterstudiengangs in EKW oder EKW entsprechenden Fächern werden innerhalb dieser Übergangsfrist ohne Gleichwertigkeitsprüfung auf das Bachelorstudium EKW angerechnet.
- (3) Eine an der Universität Tübingen nach der bisher geltenden Magisterprüfungsordnung im Rahmen der Zwischenprüfung abgelegte Fachprüfung wird innerhalb dieser Übergangsfrist als mit der durch diese Ordnung geforderten Fachprüfung der Zwischenprüfung im Nebenfach des Bachelor-Studiengangs EKW gleichwertig anerkannt.

Tübingen, den 20. September 2006

Professor Dr. Dr. h.c. mult. Eberhard Schaich
Rektor

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den integrierten deutsch-französischen M. A.- bzw. Master-Studiengang Geschichte vom 29. September 2006

Inhaltsübersicht

- A. Allgemeiner Teil
 - I. Allgemeine Bestimmungen
 - II. M. A.- bzw. Masterprüfung
 - III. Schlussbestimmungen

- B. Studienplan

A. Allgemeiner Teil

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Ziffer 7 und 34 Abs. 1 LHG haben der Senat in seiner Sitzung am 18. Mai 2006 und der Rektor mit Eilentscheidung am 29. September 2006 die Studien- und Prüfungsordnung für den integrierten deutsch-französischen M. A.- bzw. Masterstudiengang Geschichte beschlossen. Der Rektor hat seine Zustimmung am 29. September 2006 erteilt.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Struktur des Studiengangs, Voraussetzung für die Zulassung
2. Studienaufbau, Regelstudienzeit, Leistungsumfang

II. M.A.- bzw. Masterprüfung

3. Zweck der Prüfung, akademischer Grad
4. Prüfungsausschuss, Prüfer
5. Voraussetzungen für die Zulassung zur M.A.- bzw. Masterprüfung
6. Zulassungsverfahren
7. Durchführung, Art und Umfang der M.A.- bzw. Masterprüfung
8. M.A.- bzw. Masterarbeit und mündliche Verteidigung (Kolloquium bzw. soutenance)
9. Mündliche M.A.- bzw. Master-Prüfung
10. Bildung der Gesamtnote
11. Bewertung der Prüfungsleistungen
12. Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
13. Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungsleistungen
14. Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
15. Ungültigkeit von Prüfungen
16. Einsicht in die Prüfungsakten
17. Zeugnis und M.A.- bzw. Master-Urkunde

III. Schlussbestimmungen

18. Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Struktur des Studiengangs, Voraussetzung für die Zulassung

- (1) Der integrierte deutsch-französische M.A.- bzw. Master-Studiengang Geschichte der Universitäten Tübingen und Aix-Marseille I ist ein viersemestriger konsekutiver Studiengang. Er ist forschungsorientiert und beinhaltet vorrangig die wissenschaftliche Beschäftigung mit einer der historischen Epochen Antike, Mittelalter und Neuzeit, die durch die Berücksichtigung einer weiteren dieser Epochen historisch zu vertiefen und gegebenenfalls – je nach Studienablauf (vgl. den Studienplan im Anhang) – durch die Berücksichtigung eines benachbarten Fachgebiets interdisziplinär zu erweitern ist. Gegenüber dem ersten akademischen Abschluss B.A. bzw. Licence zeichnet sich das M.A.- bzw. Master-Studium durch forschungsnahe Vertiefung und Selbständigkeit im wissenschaftlichen Arbeiten aus.
- (2) Voraussetzung für die Zulassung zum integrierten deutsch-französischen M.A.- bzw. Master-Studiengang Geschichte ist der überdurchschnittliche Abschluss des integrierten deutsch-französischen B.A.- bzw. Licence-Studiengangs Geschichte der Universitäten Tübingen und Aix-Marseille I oder ein als gleichwertig festgestellter berufsqualifizierender Abschluss mit überdurchschnittlichem Ergebnis.

§ 2 Studienaufbau, Regelstudienzeit, Leistungsumfang

- (1) Die Regelstudienzeit im integrierten deutsch-französischen M.A.- bzw. Master-Studiengang Geschichte beträgt vier Semester, von denen zwei (entweder das 1. und 2. oder das 3. und 4.) an der Universität Tübingen und zwei (entsprechend entweder das 3. und 4. oder das 1. und 2.) an der Université de Provence (Aix-Marseille I) zu absolvieren sind.
- (2) Der integrierte deutsch-französische M.A.- bzw. Master-Studiengang Geschichte ist modular aufgebaut. Unabhängig von der Bewertung werden für erfolgreich absolvierte Module Leistungspunkte (credits) vergeben. Dem europäischen Kredittransfersystem ECTS gemäß entspricht der Arbeitsaufwand der Studierenden pro Semester 30 Leistungspunkten. Für den erfolgreichen Abschluss des M. A.- bzw. Master-Studiengangs sind daher insgesamt 120 ECTS-Leistungspunkte zu erbringen (vgl. den dieser Prüfungsordnung beigefügten Studienplan).
- (3) Für Studierende, die mit einem Kind unter drei Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen, können die Fristen für einzelne Studien- oder Prüfungsleistungen verlängert werden. Fristen für Wiederholungsprüfungen können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden. Die Berechtigung erlischt spätestens mit Ablauf des Semesters, in dem das Kind sein drittes Lebensjahr vollendet hat. Der Studierende hat die entsprechenden Nachweise zu führen; er ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.
Für Studierende, die wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studienleistungen zu erbringen, kann die Frist für eine Studien- oder Prüfungsleistung verlängert werden. Der Studierende hat insbesondere ärztliche Atteste vorzulegen; die Universität kann in Zweifelsfällen die Vorlage eines Attestes eines von ihr benannten Arztes oder eines Amtsarztes verlangen. Der Studierende ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.
Die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen für die Elternzeit nach Maßgabe des Bundeserziehungsgeldgesetzes (BErzGG) wird gewährleistet. Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Antrag über die Dauer der Fristverlängerung.

II. M.A.- bzw. Masterprüfung

§ 3 Zweck der Prüfung, akademischer Grad

- (1) Der akademische Grad Master of Arts (M.A.) bzw. Master ist ein zweiter berufsqualifizierender Abschluss. Durch die M.A.- bzw. Masterprüfung werden die Fähigkeit zu selbständigem wissenschaftlichen und forschungsorientierten Arbeiten sowie vertiefte Kenntnisse der wesentlichen Forschungsmethoden und -ergebnisse im Fach Geschichte festgestellt.
- (2) Aufgrund der bestandenen Prüfung wird von der Universität Tübingen der akademische Grad „Master of Arts“ (M.A.) und von der Universität Aix-Marseille I der akademische Grad „Master“ verliehen.

§ 4 Prüfungsausschuss, Prüfer¹

- (1) Für die Organisation der Prüfung ist der M.A.- bzw. Master-Prüfungsausschuss zuständig. Er wird paritätisch von der Fakultät für Philosophie und Geschichte der Universität Tübingen und dem Département d'Histoire der Université Aix-Marseille I bestellt und besteht aus vier Professoren und zwei Mitgliedern des Wissenschaftlichen Dienstes als stimmberechtigten Mitgliedern sowie zwei Studierenden mit beratender Stimme. Sein Vorsitz alterniert im Zweijahresturnus zwischen einem deutschen und einem französischen Ausschussmitglied aus der Professoren-schaft. Den stellvertretenden Vorsitz führt jeweils ein von der anderen Universität bestelltes Ausschussmitglied aus der Professoren-schaft.
- (2) Der M.A.- bzw. Master-Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden, und trifft sämtliche Entscheidungen im Rahmen des Prüfungsverfahrens, für die keine besondere Regelung gegeben ist. Lehnt er den Antrag eines Bewerbers ab, so ist diese Entscheidung dem Bewerber unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Die studienbegleitenden Prüfungen werden von denjenigen Mitgliedern des wissenschaftlichen Personals durchgeführt und bewertet, die auch die Lehrveranstaltungen des betreffenden Prüfungsgebietes abhalten.
- (4) Der Vorsitzende des M.A.- bzw. Master-Prüfungsausschusses oder sein Stellvertreter bestellt Prüfer und Beisitzer für die Abschlussprüfung. Er gibt dem Bewerber die Namen der Prüfer rechtzeitig bekannt. Der Bewerber hat ein Vorschlagsrecht, jedoch keinen Anspruch auf Bestellung der vorgeschlagenen Prüfer.
- (5) Als Prüfer für die Abschlussprüfung sind in der Regel im Fall der Universität Tübingen die fachlich zuständigen Professoren, Hochschul- und Privatdozenten, im Fall der Universität Aix-en-Provence die am Studiengang beteiligten habilitierten Lehrkräfte zu bestellen. Weitere Prüfer können auf begründeten Antrag vom M.A.- bzw. Master-Prüfungsausschuss zugelassen werden.

§ 5 Voraussetzungen für die Zulassung zur M.A.- bzw. Masterprüfung

- (1) Zur Prüfung kann nur zugelassen werden, wer bis zu diesem Zeitpunkt ein ordnungsgemäßes M.A.- bzw. Master-Studium nach dieser Studien- und Prüfungsordnung absolviert hat und seinen Prüfungsanspruch nicht verloren hat. Darüber hinaus werden an der Universität Tübingen für das Abfassen einer M.A.-Arbeit im Bereich der Alten Geschichte das Große Latinum bzw.

¹ Alle Amts-, Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung betreffen gleichermaßen Frauen wie Männer.

als äquivalent anerkannte Lateinkenntnisse und das Graecum bzw. als äquivalent anerkannte Griechischkenntnisse, im Bereich der Mittelalterlichen Geschichte das Große Latinum bzw. als äquivalent anerkannte Lateinkenntnisse vorausgesetzt.

- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist beim Vorsitzenden des M.A.- bzw. Master-Prüfungsausschusses oder seinem Stellvertreter vor der Anfertigung der M.A.- bzw. Masterarbeit schriftlich zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. die Nachweise über die in Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen;
 2. eine Darstellung des Bildungsgangs und ein Studienbuch oder die an der jeweiligen Hochschule an seine Stelle tretenden Unterlagen;
 3. gegebenenfalls eine Erklärung über Art, Umfang und Ergebnis einer früher abgelegten, begonnenen oder nicht bestandenen Abschlussprüfung in dem Studiengang, in dem die Prüfung abgelegt werden soll;
 4. gegebenenfalls ein Antrag auf Nichtöffentlichkeit der mündlichen Prüfung;
 5. die Angabe der gewünschten Prüfer sowie nach Möglichkeit deren Erklärung, dass sie bereit sind, den Bewerber zu prüfen.
- (3) Ist es dem Bewerber nicht möglich, eine nach Abs. 2 erforderliche Unterlage beizufügen, so kann der M.A.- bzw. Master-Prüfungsausschuss gestatten, dass der Nachweis auf andere Art geführt wird.

§ 6 Zulassungsverfahren

- (1) Aufgrund der eingereichten Unterlagen entscheidet der Vorsitzende des M.A.- bzw. Master-Prüfungsausschusses oder sein Stellvertreter über die Zulassung zur Prüfung und bestellt die Prüfer gemäß § 4 Abs. 4 und 5. In Zweifelsfällen führt er eine Entscheidung des Ausschusses herbei. Die Entscheidung wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (2) Die Zulassung darf nur versagt werden:
 1. wenn die in § 5 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. wenn die gemäß § 5 Abs. 2 erforderlichen Unterlagen nicht vollständig sind und trotz Aufforderung nicht vervollständigt werden oder
 3. wenn der Bewerber die M.A.- bzw. Master-Prüfung endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet.

§ 7 Durchführung, Art und Umfang der M.A.- bzw. Masterprüfung

- (1) Die M.A.- bzw. Master-Prüfung im gewählten Studiengang besteht aus:
 - a) den im Anhang dieser Prüfungsordnung geforderten erfolgreich absolvierten Lehrveranstaltungen mit den darin zu erbringenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen. Zeitpunkt, Art und Umfang der an der Universität Tübingen zu erbringenden studienbegleitenden Prüfungen sind von den Leitern der jeweiligen Lehrveranstaltungen zu Beginn des Semesters allen Studierenden, die an der Lehrveranstaltung teilnehmen, bekannt zu geben;
 - b) der M.A.- bzw. Master-Arbeit und ihrer mündlichen Verteidigung (Kolloquium bzw. soutenance);
 - c) einer mündlichen Abschlussprüfung.

Studienbegleitende mündliche Prüfungen

- (2) In den mündlichen Prüfungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob der Prüfling über ein breites Grundlagenwissen verfügt. Darüber hinaus ist dem Prüfling Gelegenheit zu geben, als Gegenstand mündlicher Prüfungen eingegrenzte Themen (Spezialgebiete) zu benennen.
- (3) Bei mündlichen Prüfungen, die studienbegleitend zu erbringen sind, bestellt der Prüfungsausschuss dasjenige Mitglied des Lehrkörpers zum Prüfer, welches die Lehrveranstaltung durchgeführt hat. Im Verhinderungsfall bestellt der Prüfungsausschuss ein anderes prüfungsberechtigtes Mitglied des Fachs, das am Lehrprogramm des M.A.- bzw. Master-Studiengangs beteiligt ist.

Studienbegleitende Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

- (4) In Klausurarbeiten und in sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln den Methoden seines Faches gemäß ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Bei Klausuren sollen dem Prüfling mehrere (in der Regel drei) Aufgaben gestellt werden, von denen er eine zur Bearbeitung auswählt.
- (5) Bei Klausuren und schriftlichen Arbeiten, die studienbegleitend zu erbringen sind, bestellt der Prüfungsausschuss dasjenige Mitglied des Lehrkörpers zum Prüfer, welches die Lehrveranstaltung durchgeführt hat. Im Verhinderungsfall bestellt der Prüfungsausschuss ein anderes prüfungsberechtigtes Mitglied des Fachs, das am Lehrprogramm des M.A.- bzw. Master-Studiengangs beteiligt ist.

§ 8 M. A.- bzw. Masterarbeit und mündliche Verteidigung (Kolloquium bzw. soutenance)

- (1) Die M.A.- bzw. Master-Arbeit soll zeigen, dass der Bewerber in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die gewonnenen Ergebnisse sachgerecht darzustellen.
- (2) Der Prüfer stellt dem Bewerber nach dessen Zulassung gemäß § 6 Abs. 1 das Thema für die M.A.- bzw. Master-Arbeit. Vor der Bekanntgabe des Themas bespricht er mit dem Bewerber das Thema der Arbeit. Das Thema ist so festzulegen, dass die M.A.- bzw. Master-Arbeit in der vorgesehenen Frist angefertigt werden kann. Die Bekanntgabe des Themas der M.A.- bzw. Master-Arbeit erfolgt über den Vorsitzenden des M.A.- bzw. Master-Prüfungsausschusses oder seinen Stellvertreter. Der Zeitpunkt der Bekanntgabe ist aktenkundig zu machen.
- (3) Die M.A.- bzw. Master-Arbeit wird in deutscher oder französischer Sprache abgefasst. Sie muss maschinenschriftlich oder mit einem Textverarbeitungsprogramm angefertigt, geheftet oder gebunden und mit Seitenzahlen versehen sein. Sie soll etwa 80, höchstens jedoch 100 Seiten umfassen und muss eine Zusammenfassung in der jeweils anderen Sprache im Umfang von höchstens 20 Seiten enthalten.
- (4) Der Zeitraum von der Bekanntgabe des Themas bis zur Ablieferung der Arbeit darf sechs Monate nicht überschreiten. Das Thema kann nur einmal, und nur innerhalb der ersten sechs Wochen der Bearbeitungszeit, zurückgegeben werden. In Ausnahmefällen kann auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit durch den M.A.- bzw. Master-Prüfungsausschuss verlängert werden. Die Höchstverlängerungsdauer beträgt drei Monate.

- (5) Der Bewerber hat jedem der abzugebenden Exemplare der M.A.- bzw. Master-Arbeit eine persönlich unterzeichnete Erklärung beizufügen, in der er versichert, dass er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (6) Nach Ablieferung der M.A.- bzw. Master-Arbeit hat der Bewerber die Ergebnisse seiner Arbeit in einem wissenschaftlichen Gespräch (Kolloquium bzw. soutenance) zu verteidigen. Wurde die M.A.-Arbeit an der Universität Tübingen eingereicht, muss das Kolloquium mit dem Hauptgutachter innerhalb von sechs Wochen nach Ablieferung der M.A.-Arbeit erfolgen. Das Gespräch, dessen Termin zwischen Prüfer und Prüfling vereinbart wird, dauert höchstens 60 Minuten und wird von einem sachkundigen Beisitzer protokolliert. Die Bewertung der wissenschaftlichen Verteidigung fließt in die Benotung der M.A.- bzw. Master-Arbeit durch den Hauptgutachter ein.

Abgabe und Bewertung

- (7) Die M.A.- bzw. Master-Arbeit ist fristgemäß zu Händen des Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden des M.A.- bzw. Master-Prüfungsausschusses in drei Exemplaren abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen.
- (8) Die M.A.- bzw. Master-Arbeit wird von einem Prüfer der Universität Tübingen und einem Prüfer der Universität Aix-Marseille I begutachtet. Die schriftlichen Gutachten sollen innerhalb von sechs Wochen nach Abgabe der M.A.- bzw. Master-Arbeit erstattet werden. Der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende des M.A.- bzw. Master-Prüfungsausschusses kann auf begründeten Antrag die Begutachtungsfrist verlängern.
- (9) Die Arbeit ist mit einer der in § 11 Abs. 1 angegebenen Noten zu bewerten.
- (10) Weichen die Noten der Gutachter voneinander ab, so wird aus den vorgeschlagenen Noten eine Durchschnittsnote gebildet. Wird die M.A.- bzw. Master-Arbeit von einem der Gutachter schlechter als „ausreichend“ (4,0 bzw. 10,0 Punkte) bewertet, so bestimmt der Vorsitzende des M.A.- bzw. Master-Prüfungsausschusses oder sein Stellvertreter einen weiteren Gutachter an der Universität des Hauptgutachters. Ist dessen Bewertung mindestens „ausreichend“, so wird die M.A.- bzw. Master-Arbeit mit „ausreichend“ bewertet, sofern sich nicht aus dem Durchschnitt der drei vorgeschlagenen Noten eine bessere Note ergibt.

§ 9 Mündliche M.A.- bzw. Master-Prüfung

- (1) In der mündlichen Abschlussprüfung soll der Kandidat die Fähigkeit nachweisen, ein von ihm gewähltes Prüfungsgebiet aus dem historischen Kernbereich (außerhalb des engeren thematischen Umfelds der M. A.- bzw. Master-Arbeit) in seinen umfassenden fachlichen Zusammenhängen zu begreifen und darzustellen.
- (2) An der Universität Tübingen wird die mündliche Prüfung vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfung abgelegt. Beisitzer sollen nach Möglichkeit promovierte Mitglieder des Lehrkörpers sein.
- (3) Die Niederschrift über den Verlauf der mündlichen Prüfung muss enthalten:
 - a) die Namen des Prüfers, des Beisitzers und des geprüften Bewerbers;
 - b) Datum, Ort, Zeit und Dauer der mündlichen Prüfung;
 - c) Stichwörter zu den Gegenständen und zum Verlauf der Prüfung;
 - d) die gemäß § 11 Abs. 1 erteilte Note.
- (4) Die mündliche Prüfung dauert etwa 30 Minuten und schliesst sich unmittelbar an die Verteidi-

gung der M.A.- bzw. Master-Arbeit (Kolloquium bzw. soutenance) an.

- (5) Nach Abschluss der Prüfung erteilt der Prüfer eine Note gemäß § 11 Abs. 1.
- (6) Studierende des gleichen Studienganges können nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörer teilnehmen, wenn alle an der Prüfung Beteiligten zustimmen. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und auf die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Aus wichtigen Gründen oder auf Antrag des Kandidaten ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 10 Bildung der Gesamtnote

- (1) Nach Vorlage der Ergebnisse der nicht studienbegleitend erbrachten Prüfungsleistungen stellt der Vorsitzende des M.A.- bzw. Master-Prüfungsausschusses oder sein Stellvertreter die Gesamtnote fest. Sie ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten, die in den prüfungsrelevanten Leistungsnachweisen des M.A.- bzw. Master-Studiums sowie in der M.A.- bzw. Master-Arbeit (einschließlich ihrer mündlichen Verteidigung) erzielt worden sind. Dabei entspricht die Gewichtung der Einzelnoten der Zahl der Leistungspunkte, die für das betreffende Modul vergeben werden.
- (2) Die M.A.- bzw. Master-Prüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsnoten mindestens „ausreichend“ (4,0 bzw. 10,0 Punkte) lauten.

§ 11 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind an der Universität Tübingen die nachfolgenden Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur Differenzierung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Absenken oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Die französischen und deutschen Noten werden zur Bildung der Gesamtnote in folgender Weise umgerechnet:

20,0 – 15,9 = 1,0	14,1 – 13,9 = 1,8	12,1 – 11,9 = 2,6	10,6 = 3,4
15,8 – 15,7 = 1,1	13,8 – 13,7 = 1,9	11,8 – 11,7 = 2,7	10,5 = 3,5
15,6 – 15,4 = 1,2	13,6 – 13,4 = 2,0	11,6 – 11,4 = 2,8	10,4 = 3,6
15,3 – 15,2 = 1,3	13,3 – 13,2 = 2,1	11,3 – 11,2 = 2,9	10,3 = 3,7
15,1 – 14,9 = 1,4	13,1 – 12,9 = 2,2	11,1 – 11,0 = 3,0	10,2 = 3,8
14,8 – 14,7 = 1,5	12,8 – 12,7 = 2,3	10,9 = 3,1	10,1 = 3,9
14,6 – 14,4 = 1,6	12,6 – 12,4 = 2,4	10,8 = 3,2	10,0 = 4,0
14,3 – 14,2 = 1,7	12,3 – 12,2 = 2,5	10,7 = 3,3	9,9 – 0 = 5,0

(3) Die oben genannten Noten sind wie folgt in das ECTS-Notensystem übersetzbar:

1,0 – 1,2	=	A	=	Excellent
1,3 – 1,5	=	B	=	Very Good
1,6 – 2,5	=	C	=	Good
2,6 – 3,5	=	D	=	Satisfactory
3,6 – 4,0	=	E	=	Sufficient
5,0	=	F	=	Fail

(4) Bei der Bildung der Gesamtnote (vgl. § 10 Abs. 1) für das M.A.- bzw. Master-Abschlusszeugnis wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0)/„ajourné“ bewertet, wenn der Bewerber ohne triftigen Grund zu einem Prüfungstermin nicht erscheint, nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt oder die M.A.- bzw. Master-Arbeit nicht fristgemäß einreicht.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Vorsitzenden des M.A.- bzw. Master-Prüfungsausschusses oder seinem Stellvertreter unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erkennt der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende des M.A.- bzw. Master-Prüfungsausschusses die vorgebrachten Gründe an, so setzt er einen neuen Prüfungstermin fest und teilt ihn dem Bewerber schriftlich mit. Die bereits vorliegenden Ergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht ein Bewerber, das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder durch die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0)/„ajourné“ bewertet. Ein Bewerber, der sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, wird vom Prüfer oder vom Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der betreffenden Prüfung ausgeschlossen; diese gilt als nicht bestanden. In schwerwiegenden Fällen kann der M.A.- bzw. Master-Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Kandidat kann innerhalb einer Frist von sieben Tagen verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 3 Satz 1 und 2 vom M.A.- bzw. Master-Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen nach Abs. 1 und 3 sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 13 Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Ist die M.A.- bzw. Master-Arbeit schlechter als mit „ausreichend“ (4,0 bzw. 10,0 Punkte) bewertet worden, so ist dem Kandidaten für eine Wiederholung auf Antrag ein neues Thema zu stellen. An der Universität Tübingen muss die Vergabe eines neuen Themas für die M.A.- bzw. Master-Arbeit innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses erfolgen. Eine Rückgabe des Themas der M.A.- bzw. Master-Arbeit in der in § 8 Abs. 4 Satz 2 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten M.A.- bzw. Master-Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(2) Ist eine an der Universität Tübingen zu erbringende Prüfungsleistung bei studienbegleitenden Prüfungen bzw. bei der mündlichen Abschlussprüfung schlechter als mit „ausreichend“ (4,0 bzw. 10,0 Punkte) bewertet worden, so kann der Kandidat die Prüfung einmal wiederholen. Die

Wiederholungsprüfung muss am Beginn des auf die Bekanntgabe des Ergebnisses folgenden Semesters erfolgen. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.

- (3) Ist eine Prüfung endgültig nicht bestanden, so ist das Prüfungsverfahren beendet. Die M.A.- bzw. Master-Prüfung ist in diesem Fall insgesamt nicht bestanden.
- (4) Ist die M.A.- bzw. Master-Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des M.A.- bzw. Master-Prüfungsausschusses dem Bewerber hierüber einen schriftlichen Bescheid. Darin wird Auskunft gegeben, ob und – im positiven Fall – in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die M.A.- bzw. Master-Prüfung wiederholt werden kann. Der Bescheid über die nicht bestandene M.A.- bzw. Master-Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (5) Hat der Bewerber die M.A.- bzw. Master-Prüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung vom Vorsitzenden des M.A.- bzw. Master-Prüfungsausschusses eine Bescheinigung ausgestellt. Sie enthält die Noten der erbrachten Prüfungsleistungen sowie die zur M.A.- bzw. Master-Prüfung fehlenden Prüfungsleistungen. Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, dass die M.A.- bzw. Master-Prüfung nicht bestanden ist.

§ 14 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in einem deutsch-französischen M.A.- bzw. Master-Studiengang Geschichte, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes bzw. des französischen Hochschulgesetzes erbracht wurden, werden an der Universität Tübingen ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. Die Anrechnung von Teilen der M.A.- bzw. Master-Prüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die M.A.- bzw. Master-Arbeit oder die mündliche Prüfung angerechnet werden soll.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studienganges an den Universitäten Tübingen und Aix-Marseille I im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbeurteilung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien und Berufsakademien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe dieser M.A.- bzw. Master-Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen, das Prädikat aber nicht in die Gesamtnote eingerechnet. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht an der Universität Tübingen ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes bzw. des französischen Hochschulgesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Studierende hat die

für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 15 Ungültigkeit einer Prüfung

- (1) Hat der Bewerber bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der M.A.- bzw. Master-Prüfungsausschuss nachträglich die Prüfungsentscheidung widerrufen und die betreffenden Noten entsprechend berichtigen oder die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Der Bewerber muss von dieser Entscheidung unverzüglich und schriftlich (mit Rechtsbehelfsbelehrung) unterrichtet werden.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Bewerber hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung behoben. Hat der Bewerber die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann der M.A.- bzw. Master-Prüfungsausschuss die Prüfung für nicht bestanden erklären.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die M.A.- bzw. Master-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschungshandlung für „nicht bestanden“/„ajourné“ erklärt wurde. Die eingezogene M.A.- bzw. Master-Urkunde bleibt bei den Prüfungsakten. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist an der Universität Tübingen nach einer Frist von fünf Jahren, vom Datum des Prüfungszeugnisses angerechnet, ausgeschlossen.
- (5) Dem Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 16 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Der Absolvent hat das Recht, innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens die ihn betreffenden, an der Universität Tübingen aufbewahrten Prüfungsakten einzusehen. § 29 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt.
- (2) Die Einsicht wird auf schriftlichen Antrag gewährt; der Antrag ist an den Vorsitzenden des M.A.- bzw. Master-Prüfungsausschusses oder seinen Stellvertreter zu richten. Dieser bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Sie findet unter Aufsicht statt.

§ 17 Zeugnis und M.A.- bzw. Master-Urkunde

- (1) Über die bestandene M.A.- bzw. Master-Prüfung stellt die Fakultät für Philosophie und Geschichte ein Zeugnis der Universität Tübingen aus. Das Zeugnis enthält Thema und Note der M.A.- bzw. Master-Arbeit sowie die Gesamtnote der M.A.- bzw. Master-Prüfung. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Zusätzlich wird ein Diploma supplement entsprechend dem „Diploma supplement Modell“ von EU/Europarat/Unesco ausgestellt, welches das Profil des Studiengangs darstellt.
- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis über die bestandene M.A.- bzw. Master-Prüfung wird dem Absolventen von der Fakultät für Philosophie und Geschichte der Universität Tübingen eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Sie bescheinigt die Verleihung des akademischen Grades „Master of Arts“ (M. A.). Die Urkunde wird vom Dekan der Fakultät für Philosophie und Geschichte der Universität Tübingen unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät

versehen.

- (3) Von der Universität Aix-Marseille I erhält der Absolvent ein Zeugnis über die bestandene Master-Prüfung und eine Urkunde mit dem akademischen Grad „Master“.

III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 18 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2006 in Kraft.

Tübingen, den 29. September 2006

Professor Dr. Dr. h.c. mult. Eberhard Schaich
(Rektor)

B. Studienplan

Option A: 1. Studienjahr an der Universität Tübingen 2. Studienjahr an der Université de Provence

1. Semester

Modul aus dem gewählten Kernbereich ²	Seminar + Vorlesung	12 LP	4 SWS	mündliche und schriftliche Präsentation (ca. 25 S.)
Modul aus dem außerhistorischen Ergänzungsbereich ³	Seminar + Vorlesung	18 LP	4 SWS	mündliche und schriftl. Präsentation. (ca. 25 S.) +30min. mündl. Prüfung

2. Semester

Erweiterungsmodul aus dem gewählten Kernbereich	2 Vorlesungen	9 LP	4 SWS	4std. schriftl. Prüfung
Modul aus dem historischen Ergänzungsbereich ¹	Seminar + 2 Vorlesungen	21 LP	6 SWS	mündliche und schriftl. Präsentation. (ca. 25 S.) + 4std. schriftl. Prüfung

3. Semester

<i>Méthodologie 2^{ème} niveau Période X</i>		<i>18 crédits</i>	<i>4h hebdo</i>	<i>1 mini-mémoire de 20p. environ⁴</i>
<i>Séminaire spécialisé II/1 ou Culture de l'Historien</i>		<i>6 crédits</i>	<i>2 ou 3h hebdo</i>	<i>1 écrit de 3h au moins⁵</i>
<i>Formation à la recherche personnelle</i>		<i>6 crédits</i>	<i>2h hebdo</i>	<i>1 oral de 30mn</i>

² Kernbereich und historischer Ergänzungsbereich beziehen sich obligatorisch auf unterschiedliche Epochen der Geschichte.

³ Der außerhistorische Ergänzungsbereich entspricht in der Regel dem Nebenfach des zuvor abgeschlossenen B. A.- bzw. Licence-Studiengangs. Ein hierfür notwendiger Lehrintport steht unter dem Vorbehalt vorhandener Kapazität und Bereitschaft der betreffenden Lehreinheit, diesen zu erbringen.

⁴ *Bibliographie et sources du mémoire à rédiger au 2^{ème} semestre.*

⁵ *Dans le cas d'un séminaire spécialisé, l'écrit est évalué sous la forme d'un équivalent-temps, correspondant par exemple à un compte rendu d'ouvrage étranger, réalisé en bibliothèque etc. ou bien par une épreuve écrite traditionnelle.*

4. Semester

<i>Rédaction du projet de recherche</i>		<i>18 crédits</i>		<i>Mémoire de 100p.</i>
<i>Soutenance du projet</i>		<i>6 crédits</i>	<i>2h hebdo</i>	<i>1 oral de 1h30</i>
<i>Séminaire spécialisé II/2</i>		<i>6 crédits</i>	<i>2h hebdo</i>	<i>1 oral de 30mn⁶</i>

⁶ Cet oral suit la soutenance du mémoire et la durée s'ajoute, soit un total de 2h pour l'ensemble des deux épreuves.

**Option B: 1. Studienjahr an der Universität de Provence
2. Studienjahr an der Universität Tübingen**

1. Semester

<i>Méthodologie de tronc commun niveau 1</i>		<i>18 crédits</i>	<i>4h hebdo</i>	<i>1 écrit de 3h sur une période X ou Y</i>
<i>1 crs magistral de culture de l'historien I/1</i>		<i>6 crédits</i>	<i>3h hebdo</i>	<i>1 écrit de 3 h au moins</i>
<i>1 séminaire spécialisé I/1</i>		<i>6 crédits</i>	<i>2h hebdo</i>	<i>1 mini-mémoire de 20p. environ⁷</i>

2. Semester

<i>Initiation à la recherche personnelle</i>		<i>12 crédits</i>	<i>2h hebdo</i>	<i>1 mémoire de 80p.</i>
<i>1 crs magistral de culture de l'historien I/2</i>		<i>6 crédits</i>	<i>3h hebdo</i>	<i>1 écrit de 3h au moins</i>
<i>1 séminaire spécialisé I/2</i>		<i>6 crédits</i>	<i>2 h hebdo</i>	<i>1 oral de 30mn</i>
<i>Soutenance du mémoire</i>		<i>6 crédits</i>		<i>1 oral de 1h30</i>

3. Semester

Modul aus dem gewählten Kernbereich	Seminar + Vorlesung	12 LP	4 SWS	mündliche und schriftliche Präsentation (ca. 25 S.)
Modul aus dem historischen <u>oder</u> außerhistorischen Ergänzungsbe- reich	Seminar + Vorlesung	18 LP	4 SWS	mündliche und schriftl. Präsentation. (ca. 25 S.) + 4std. schriftl. <u>oder</u> 30min. mündl. Prüfung

⁷ *Bibliographie et sources du mémoire à rédiger au 2^{ème} semestre.*

4. Semester

Eigenständige Forschung im gewählten Kern- bereich		24 LP		M. A.-Arbeit (ca. 80 S.) mit 60min. mündl. Verteid. (Kolloquium)
Erweiterungs- modul aus dem gewählten Kern- bereich	Examenskolloq. + Vorlesung	6 LP	4 SWS	30min. mündl. Prüfung

Dritte Satzung zur Änderung der Magisterprüfungsordnung der Evangelisch-theologischen Fakultät der Universität Tübingen vom 10. Oktober 2006

Aufgrund von § 34 Abs. 1 LHG i.V.m. § 3 Abs. 5 der Grundordnung der Eberhard Karls Universität Tübingen hat der Rektor mit Eilentscheidung am 10. Oktober 2006 der nachstehenden Änderung der Ordnung für die Magisterprüfung der Evangelisch-theologischen Fakultät in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2000 (W.F.u.K. 2000, S.893) beschlossen.

Artikel 1

§ 4 Abs. 1 (Prüfungsgebiete) erhält folgende Fassung:

„Zum Magisterexamen hat der Kandidat eine schriftliche Arbeit (Magisterschrift) aus einer der theologischen Disziplinen einzureichen und sich einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung zu unterziehen, deren fachliche Anforderungen sich nach der jeweils gültigen Ordnung für die erste theologische Dienstprüfung richten. Alle Prüfungsleistungen werden von zwei Prüfungsberechtigten benotet.“

Artikel 2

Diese Änderungen treten am 10. Oktober 2006 in Kraft.

Tübingen, den 10. Oktober 2006

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Fakultät für Kulturwissenschaften und Geowissenschaftliche Fakultät

Tübingen; den 12. Oktober 2006

Der Senat hat am 13.02.1992 die Bildung einer Gemeinsamen Kommission Ur- und Frühgeschichte gemäß § 26 UG beschlossen.

Die Fakultät für Kulturwissenschaften und die Geowissenschaftliche Fakultät beantragen, diesen Beschluss auf der Grundlage von § 15 Abs. 6 LHG neu zu fassen und die Entscheidungsbefugnisse der Gemeinsamen Kommission auf den B.A.-Studiengang „Ur- und frühgeschichtliche Archäologie und Archäologie des Mittelalters“ zu erstrecken. Der Senat hat diesem Antrag gemäß § 15 Abs.6 LHG in seiner Sitzung am 16. Februar 2006 zugestimmt. Der Universitätsrat hat gemäß § 20 Abs.1 Ziffer 9 LHG am 2. März 2006 ebenfalls zugestimmt.

§ 1 Aufgaben der Gemeinsamen Kommission

Die Gemeinsame Kommission hat folgende Aufgaben im Bereich der Ur- und Frühgeschichte und Archäologie des Mittelalters:

1. Durchführung und Koordination des Magisterstudiengangs Ur- und Frühgeschichte und des B.A.-Studiengangs „Ur- und frühgeschichtliche Archäologie und Archäologie des Mittelalters“.
2. Festlegung des Lehrangebots in diesen Studiengängen.
3. Bildung eines Prüfungsausschusses für den Magisterabschluss und den B.A.-Abschluss.
4. Beschlussfassung über die Magister-Prüfungsordnung und die B.A.-Prüfungsordnung „Ur- und frühgeschichtliche Archäologie und Archäologie des Mittelalters“.
5. Berufungsangelegenheiten, insbesondere die Bildung der Berufungskommission sowie Berufungsvorschläge verbleiben in der Zuständigkeit der Fakultät für Kulturwissenschaften bzw. der Geowissenschaftlichen Fakultät. Die Fakultäten stellen sicher, dass jeweils mindestens ein Professor der anderen Fakultät als Mitglied der Berufungskommission bestellt wird.

§ 2 Zusammensetzung der Kommission

- (1) Die Gemeinsame Kommission besteht aus
 - a) den Dekanen der Geowissenschaftlichen Fakultät und der Fakultät für Kulturwissenschaften oder den von ihnen benannten Vertretern, die Professoren sein müssen und nicht der Kommission nach b) oder c) angehören;
 - b) den hauptamtlichen Professoren, die dem Institut für Ur- und Frühgeschichte und Archäologie des Mittelalters angehören;
 - c) jeweils einem von den Mitgliedern nach a) und b) aus der Geowissenschaftlichen Fakultät und aus der Fakultät für Kulturwissenschaften hinzu gewählten Professor;
 - d) zwei Vertretern des Wissenschaftlichen Dienstes, die am Lehrangebot des Magisterstudiengangs Ur- und Frühgeschichte bzw. am B.A.-Studiengang „Ur- und frühgeschichtliche Archäologie und Archäologie des Mittelalters“ mitwirken;

- e) zwei Studierenden, die im Magisterstudiengang Ur- und Frühgeschichte bzw. im B.A.-Studiengang „Ur- und frühgeschichtliche Archäologie und Archäologie des Mittelalters“ eingeschrieben sind.

Die Professoren nach c) und die Vertreter des Wissenschaftlichen Dienstes werden auf die Dauer von zwei Jahren, die Vertreter der Studierenden auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Die Vertreter des Wissenschaftlichen Dienstes und der Studierenden werden aufgrund je eines Vorschlags der jeweiligen Gruppe in den Fakultätsräten der Geowissenschaftlichen Fakultät und der Fakultät für Kulturwissenschaften gewählt.

§ 3 Vorsitz

Vorsitzender der Gemeinsamen Kommission ist im Turnus einer der Dekane oder der von ihm benannte Vertreter für jeweils ein Semester. Der Turnus beginnt mit dem Dekan für Kulturwissenschaften.

§ 4 Geschäftsordnung

Die Gemeinsame Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung.

Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die B.A./M.A.-Studiengänge der Kulturwissenschaftlichen Fakultät in Kooperation mit der Geowissenschaftlichen Fakultät vom 12. Oktober 2006

Inhaltsverzeichnis

- A. Allgemeiner Teil
 - I. Allgemeine Bestimmungen

- B. B.A.-Studiengang
 - I. Orientierungsprüfung
 - II. Zwischenprüfung
 - III. B.A.-Prüfung

- C. M.A.-Studiengang
 - M.A.-Prüfung

- D. Übergangs- und Schlussbestimmungen

- E. Besondere Teile für die Fächer:
 - 1. Ur- und Frühgeschichtliche Archäologie und Archäologie des Mittelalters (B.A.-Hauptfach und B.A.-Nebenfach)

A. Allgemeiner Teil

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Ziffer 9, 34 Abs. 1 LHG in der Fassung vom 01.01.2005 hat der Senat in seiner Sitzung am 12. Februar 2006 den nachstehenden Allgemeinen Teil der Prüfungs- und Studienordnung für die B.A./M.A.-Studiengänge der Kulturwissenschaftlichen Fakultät in Kooperation mit der Geowissenschaftlichen Fakultät beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 12. Oktober 2006 erteilt.

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Struktur der Studiengänge
- § 2 Fächer, Fächerkombinationen, fächerübergreifender Wahlpflichtbereich
- § 3 Studienaufbau, Regelstudienzeit und Stundenumfang
- § 4 Zugang zu Modulen und Lehrveranstaltungen
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Zweck der Prüfungen
- § 7 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen für alle Prüfungen
- § 8 Fristen für das Ablegen der Prüfungen
- § 9 Aufbau der Prüfungen, Arten der Prüfungsleistungen
- § 10 Mündliche Prüfungen
- § 11 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 14 Bestehen und Nichtbestehen
- § 15 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 16 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 17 Prüfer und Beisitzer
- § 18 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 19 Einsicht in die Prüfungsakten

B. B.A.-Studiengang

I. Orientierungsprüfung

- § 20 Voraussetzungen für die Zulassung zur Orientierungsprüfung
- § 21 Zulassungsverfahren
- § 22 Durchführung, Art und Umfang der Orientierungsprüfung
- § 23 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

II. Zwischenprüfung

- § 24 Voraussetzungen für die Zulassung zur Zwischenprüfung
- § 25 Zulassungsverfahren
- § 26 Durchführung, Art und Umfang der Zwischenprüfung
- § 27 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

III. B.A.-Prüfung

- § 28 Voraussetzungen für die Zulassung zur B.A.-Prüfung
- § 29 Zulassungsverfahren
- § 30 Durchführung, Art und Umfang der B.A.-Prüfung
- § 31 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis
- § 32 Hochschulgrad und B.A.-Urkunde

C. M.A.-Studiengang

- § 33 Voraussetzungen für die Zulassung zur M.A.-Prüfung
- § 34 Zulassungsverfahren, Fristen
- § 35 Durchführung, Art und Umfang der M.A.-Prüfung, Fristen
- § 36 M.A.-Arbeit
- § 37 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis
- § 38 Hochschulgrad und M.A.-Urkunde

D. Schlussbestimmungen

- § 39 Inkrafttreten
- § 40 Übergangsregelung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Struktur der Studiengänge

- (1) Die Fakultät für Kulturwissenschaften der Universität Tübingen bietet in den einzelnen Fächern Bachelor-Studiengänge (B.A.-Studiengang) an, nach deren Abschluss ein forschungsorientierter Masterstudiengang (M.A.-Studiengang) möglich ist. Erster Abschluss des Hochschulstudiums ist die Bachelorprüfung als Regelabschluss. Mit Bestehen der Masterprüfung wird ein weiterer Hochschulabschluss erworben.
- (2) ¹In einem B.A.-Studiengang werden ein Hauptfach und ein Nebenfach studiert. Im Hauptfach sind 96-102 Leistungspunkte und im Nebenfach sind 60 Leistungspunkte zu erwerben. ²Innerhalb des Fachstudiums sind in fächerübergreifenden Lehrveranstaltungen berufsfeldorientierte, überfachliche Zusatzqualifikationen im Umfang von 18 bis 20 Leistungspunkten zu erwerben.
- (3) In einem Masterstudiengang wird nur das M.A.-Fach ohne Nebenfächer studiert. Voraussetzung für das Studium in einem Masterstudiengang ist der Abschluss eines B.A.-Studiengangs.

§ 2 Fächer, Fächerkombinationen, fächerübergreifende Zusatzqualifikationen

- (1) ¹In einem B.A.-Studiengang können bis auf weiteres folgende Fächer sowohl als *Hauptfach* wie auch als *Nebenfach* gewählt werden:

Ur- und Frühgeschichtliche Archäologie und Archäologie des Mittelalters

Die Kombinationsmöglichkeiten der einzelnen Fächer nach § 2, 1 Satz 1 und 2 ergeben sich jeweils aus § 4 im Besonderen Teil. Eine doppelte Anrechnung von Modulen im Haupt- und Nebenfach ist grundsätzlich ausgeschlossen

- (2) ¹Im B.A.-Studiengang sind Lehrveranstaltungen für berufsfeldorientierte, überfachliche Qualifikationen in den folgenden Kompetenzfeldern zu besuchen:

- Allgemeines Basiswissen (z.B. EDV-Kenntnisse, Fremdsprachen, interkulturelles Wissen, wirtschaftliches und juristisches Grundwissen)
- Kommunikationskompetenz (z.B. schriftliche und mündliche Ausdrucksfähigkeit, Präsentationstechniken, Diskussionsfähigkeit und zielgruppengerichtete Kommunikation)
- Sozialkompetenz (z.B. Konflikt- und Kritikfähigkeit, Teamfähigkeit, Einfühlungsvermögen und Führungsqualität)
- Persönlichkeitskompetenz (z.B. Organisation des eigenen Denkens, Arbeitsorganisation, „Persönlichkeitsmanagement“)
- Angebote zur Berufsfeldorientierung

²Lehrveranstaltungen, die berufsfeldorientierte, überfachliche Schlüsselqualifikationen vermitteln, werden beispielsweise von den Fächern der Fakultät für Kulturwissenschaften wie auch vom Career Service des Akademischen Beratungszentrums der Universität Tübingen angeboten und sind dem für das jeweilige Semester gültigen Programm zu entnehmen. Für diese Lehrveranstaltungen ist eine verbindliche Anmeldung erforderlich. Voraussetzung für die Anerkennung dieser Leistungen im Rahmen eines B.A.-Studiengangs ist erforderlich, dass aus dem Leistungsnachweis die Zuordnung zu einem der oben aufgeführten Kompetenzfelder ersichtlich ist.

Für den Erwerb von Schlüsselqualifikationen werden auch mindestens 4-wöchige Berufspraktika sowie zusätzliche Fremdsprachenkurse, sofern diese nicht Gegenstand der studierten B.A.-Fächer sind.

§ 3 Studienaufbau, Regelstudienzeit, Stundenumfang

- (1) ¹Das Lehrangebot für ein kulturwissenschaftliches Studium nach dieser Ordnung erstreckt sich im B.A.-Studiengang über 6 Semester, im M.A.-Studiengang über 4 Semester. ²Das vierte Semester eines M.A.-Studiengangs ist dem Abschluss der M.A.-Arbeit und dem Ablegen der M.A.-Prüfung vorbehalten.
- (2) Für das Studium im Nebenfach an einer anderen Fakultät gilt die entsprechende Prüfungsordnung der anderen Fakultät in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Die berufsfeldorientierten Zusatzqualifikationen sind bis zum Abschluss des B.A.-Studiums zu erwerben.
- (4) ¹Die Regelstudienzeit für einen B.A.-Studiengang einschließlich der Prüfungszeit beträgt sechs Semester. Die Regelstudienzeit für den M.A.-Studiengang beträgt vier Semester. Die Gesamtregelstudienzeit für einen B.A.- mit anschließendem M.A.-Studiengang beträgt höchstens fünf Jahre. ²Exkursionen und Praktika sind in das Studium zu integrieren; sie sind innerhalb der Regelstudienzeit abzuleisten. ³Studienzeiten für den Erwerb von Englisch und Französisch werden auf die Regelstudienzeit angerechnet. Im Übrigen werden auf die Regelstudienzeit Studienzeiten von insgesamt bis zu zwei Semestern nicht angerechnet, die für den Erwerb einer Fremdsprache oder weiterer Fachkompetenzen verwendet werden, deren Kenntnis für das Studium erforderlich ist.
- (5) ¹Unabhängig von der Bewertung werden für die erfolgreiche Teilnahme an Studien- und Prüfungsleistungen gemäß dem ECTS Leistungspunkte vergeben: im B.A.-Studiengang 180 und im M.A.-Studiengang 120, insgesamt 300 Leistungspunkte. Der Arbeitsaufwand des Studierenden entspricht pro Semester 30 Leistungspunkten.
⁴Die Verteilung der Leistungspunkte auf die einzelnen Veranstaltungen ergibt sich für jedes Fach aus dem Besonderen Teil.

§ 4 Zugang zu Modulen und Lehrveranstaltungen

Das Recht zur Teilnahme an bestimmten Modulen bzw. Lehrveranstaltungen oder der Zugang zu einem Studienabschnitt kann von dem Erbringen bestimmter Studienleistungen oder dem Bestehen einer Prüfung abhängig gemacht werden, wenn dies zur ordnungsgemäßen Durchführung des Studiums in der Lehrveranstaltung oder dem Studienabschnitt geboten ist. Entsprechende Regelungen treffen die Fächer im Besonderen Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und alle anderen durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät für Kulturwissenschaften einen Prüfungsausschuss. Der Vorsitzende⁸ des Prüfungsausschusses, das ihn im Verhinderungsfall vertretende Mitglied, die weiteren Mitglieder sowie deren Stellvertreter werden vom Fakultätsrat der Fakultät für Kulturwissenschaften bestellt. Der Prüfungsausschuss setzt sich wie folgt zusammen:
 1. dem Studiendekan als Vorsitzenden,
 2. fünf Professoren,
 3. zwei Vertreter des wissenschaftlichen Dienstes,
 4. zwei Studierende (mit beratender Stimme).

⁸ Alle sogenannten merkmallosen Formen, wie Vorsitzender, Dekan, Professor, Prüfer, etc. beziehen sich grundsätzlich auf beide Geschlechter.

Den Vorsitz im Prüfungsausschuss kann, auch stellvertretend, nur ein Professor führen. Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Darüber hinaus kann der Ausschuss dem Vorsitzenden bestimmte Aufgaben widerruflich übertragen.

- (2) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Er berichtet der Fakultät regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten einschließlich der Bearbeitungszeiten für die M.A.-Arbeiten sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist durch die Universität offen zu legen. Der Prüfungsausschuss hat sicherzustellen, dass Leistungsnachweise und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgelegten Zeiträumen erbracht bzw. abgelegt werden können. Zu diesem Zweck sollen die Studierenden rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Leistungsnachweise und der zu absolvierenden Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der M.A.-Arbeit informiert werden.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen zugegen zu sein.
- (5) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die sie vertretenden Personen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ²Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, hat sie der Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) ¹Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seines Vorsitzenden sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Widersprüche gegen diese Entscheidungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. ³Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, so ist dieser dem Rektor zur Entscheidung vorzulegen.

§ 6 Zweck der Prüfungen

- (1) Mit der *Orientierungsprüfung* sollen die Studierenden zeigen, dass sie den Anforderungen an ein wissenschaftliches Studium in der von ihnen gewählten Fächerkombination gewachsen sind und dass sie insbesondere die methodischen und sprachlichen Fertigkeiten erworben haben, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortsetzen zu können.
- (2) Mit der *Zwischenprüfung* sollen die Studierenden nachweisen, dass sie das Ziel des zweiten Studienjahres erreicht haben und damit in den von ihnen studierten Fächern die Grundkenntnisse, das methodische Instrumentarium und die systematische Orientierung erworben haben, die erforderlich sind, um ihren B.A.-Studiengang erfolgreich abschließen zu können.
- (3) Mit der *B.A.-Prüfung* weisen die Studierenden nach, dass
 - sie in ihrem Hauptfach über ein breites Grundwissen sowie über vertiefte Kenntnisse verfügen und das methodische Instrumentarium dieses Fachs in dem Maße beherrschen, das für die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse in verschiedenen Praxisfeldern notwendig ist;
 - sie in ihrem Nebenfach außer Grundkenntnissen über eine systematische Orientierung verfügen und das wesentliche methodische Instrumentarium beherrschen,
 - sie sich mit der Anwendung geistes- und sozialwissenschaftlicher Erkenntnisse in einem Praxisfeld durch den Erwerb von überfachlichen, berufsfeldorientierten Zusatzqualifikationen vertraut gemacht haben.

- (4) Mit der *M.A.-Prüfung* weisen die Studierenden nach, dass sie über das Ziel ihres B.A.-Studiengangs hinaus die Fähigkeit erworben haben, wissenschaftliche Fragestellungen aus ihrem Masterfach mit den einschlägigen Methoden selbständig zu bearbeiten.

§ 7 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen für alle Prüfungen

Zu einer der in § 6 aufgeführten Prüfungen kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
2. zur Zeit der Meldung zur Prüfung an der Universität Tübingen immatrikuliert ist.

§ 8 Fristen für das Ablegen der Prüfungen

- (1) ¹Die Orientierungsprüfung ist bis zum Ende des zweiten Semesters abzulegen. ²Ist sie bis zum Ende des dritten Semesters einschließlich etwaiger Wiederholungen nicht abgeschlossen, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Kandidat hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (2) ¹Die Zwischenprüfung ist in der Regel bis zum Beginn der Vorlesungszeit des fünften Semesters abzulegen. ²Ist sie bis zum Beginn der Vorlesungszeit des siebten Semesters einschließlich etwaiger Wiederholungen nicht abgeschlossen, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Kandidat hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (3) ¹Für Studierende, die mit einem Kind unter 3 Jahre, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen, können die Fristen für die verschiedenen Prüfungen um bis zu drei Semester verlängert werden. ²Fristen für Wiederholungsprüfungen und die Orientierungsprüfung können um höchstens zwei Semester verlängert werden. ³Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem diese Voraussetzungen entfallen. ⁴Die Berechtigung erlischt spätestens mit Ablauf des Semesters, in dem das Kind sein 3. Lebensjahr vollendet hat. ⁵Der Studierende hat die entsprechenden Nachweise zu führen; er ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.
- (4) ¹Für Studierende, die wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studienleistungen zu erbringen, kann die Frist um bis zu drei Semester verlängert werden. ²Fristen für Wiederholungsprüfungen und die Orientierungsprüfung können um höchstens zwei Semester verlängert werden. ³Der Studierende hat ärztliche Atteste vorzulegen; die Universität kann in Zweifelsfällen die Vorlage eines Attestes eines von ihr benannten Arztes oder eines Amtsarztes verlangen. ⁴Über Fristverlängerungen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. ⁵Die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen für die Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Erziehungs- und Elternzeit (BerzGG) wird gewährleistet. Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Antrag über die Dauer der Fristverlängerung.
- (5) Eine Tätigkeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule oder des Studentenwerks während mindestens eines Jahres kann bis zu einem Studienjahr bei der Berechnung der Prüfungsfristen unberücksichtigt bleiben; die Entscheidung darüber trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 9 Aufbau der Prüfungen, Arten der Prüfungsleistungen

- (1) Die M.A.-Prüfung setzt die B.A.-Prüfung voraus; die B.A.-Prüfung setzt die Zwischenprüfung voraus und diese die Orientierungsprüfung.
- (2) ¹Die Orientierungsprüfung, die Zwischenprüfung und die B.A.-Prüfung bestehen jeweils aus Prüfungen im Haupt- und im Nebenfach eines B.A.-Studiengangs
- (3) Prüfungsleistungen sind
 1. mündliche Prüfungen (§ 10),
 2. Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten (§ 11),

soweit in den Besonderen Teilen dieser Ordnung nicht andere kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertbare Prüfungsleistungen vorgesehen sind.

Die Einzelheiten über Art, Umfang und Inhalt der Prüfungen in den einzelnen Fächern im B.A.-Hauptfach ergeben sich aus den fachspezifischen Bestimmungen im Besonderen Teil dieser Prüfungsordnung.

Die Einzelheiten über Art, Umfang und Inhalt der Prüfung im Nebenfach ergeben sich aus der Studien- und Prüfungsordnung der entsprechenden Fakultät in der jeweils gültigen Fassung. Der Zeitpunkt, die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungen sind vom Leiter der Lehrveranstaltung zu Beginn des Semesters allen Studierenden, die an der Lehrveranstaltung teilnehmen, bekannt zu geben.

- (5) ¹Macht ein Kandidat durch Vorlage eines ärztlichen Attestes glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beschwerden nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so gestattet ihm die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. ²Entsprechendes gilt für Studienleistungen.
- (6) Beurlaubte Studierende sind nicht berechtigt, an Prüfungen teilzunehmen, die studienbegleitend als Teil einer Lehrveranstaltung abzulegen sind.

§ 10 Mündliche Prüfungen

- (1) ¹In den mündlichen Prüfungen soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. ²Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über ein breites Grundlagenwissen verfügt. ³Darüber hinaus ist dem Kandidaten Gelegenheit zu geben, als Gegenstand mündlicher Prüfungen eingegrenzte Themen (Spezialgebiete) zu benennen.
- (2) ¹Mündliche Prüfungsleistungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einer Lehrveranstaltung erbracht werden, werden vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers entweder in Einzelprüfungen oder in Gruppenprüfungen erbracht.
- (3) ¹Die wesentlichen Gegenstände und die Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Prüfer und vom Beisitzer zu unterzeichnen ist. ²Das Ergebnis der mündlichen Prüfung wird vom jeweiligen Prüfer nach Anhörung des Beisitzers festgelegt und dem Kandidaten mitgeteilt.
- (4) ¹Bei mündlichen Prüfungen, die studienbegleitend zu erbringen sind, bestellt der Prüfungsausschuss dasjenige Mitglied des Lehrkörpers als Prüfer, welches die Lehrveranstaltung durchgeführt hat. ²Im Verhinderungsfall bestellt der Prüfungsausschuss ein anderes prüfungsberechtig-

tes Mitglied des Fachs, das am Lehrprogramm des B.A. bzw. M.A.–Studiengangs beteiligt ist. In diesem Fall ist die Prüfung in Gegenwart eines Beisitzers entweder in Einzel- oder in Gruppenprüfungen abzulegen; über Prüfungsinhalte und -verlauf fertigt der Beisitzer ein Protokoll an.

- (5) ¹Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Kandidat widerspricht. ²Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung der Prüfungsergebnisse und die Bekanntgabe derselben an die Kandidaten.

§ 11 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

- (1) ¹In Klausurarbeiten und in sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den Methoden seines Fachs ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. ²Dem Kandidaten können mehrere Aufgaben gestellt werden, von denen er eine zur Bearbeitung auswählt.
- (2) ¹Klausuren und schriftliche Arbeiten, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen abgenommen werden, sind in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten, von denen einer ein Professor sein muss. ²Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. ³Das Bewertungsverfahren soll innerhalb von vier Wochen abgeschlossen sein.
- (3) ¹Bei Klausuren und schriftlichen Arbeiten, die studienbegleitend zu erbringen sind, bestellt der Prüfungsausschuss dasjenige Mitglied des Lehrkörpers, welches die Lehrveranstaltung durchgeführt hat. ²Im Verhinderungsfall bestellt der Prüfungsausschuss ein anderes prüfungsberechtigtes Mitglied des Fachs, das am Lehrprogramm des B.A. bzw. M.A.-Studiengangs beteiligt ist.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) ¹Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. ²Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

³Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um den Wert von 0,3 angehoben oder gesenkt werden. ⁴Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 werden nicht vergeben.

- (2) ¹Die Modulnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. ²Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Die fachspezifischen Bestimmungen in den Besonderen Teilen dieser Ordnung können vorsehen, dass einzelne Prüfungsleistungen bei der Bildung der Fachnote besonders gewichtet werden.

- (3) Die Noten in den Modulen lauten:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	=	sehr gut,
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5	=	gut,
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5	=	befriedigend,

bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0 = ausreichend,
bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht ausreichend.

- (4) Sofern Prüfungsleistungen von mehreren Prüferinnen bzw. Prüfern unabhängig voneinander bewertet werden, ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen; dabei gilt Absatz 2 entsprechend.
- (5) Für die Umrechnung von Noten in ECTS-Grades bei Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen der Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Hochschulen wird die folgende Tabelle zugrunde gelegt:

bis 1,5	den Grad A = „excellent“
von 1,6 bis 2,0	den Grad B = „very good“
von 2,1 bis 3,0	den Grad C = „good“
von 3,1 bis 3,5	den Grad D = „satisfactory“
von 3,6 bis 4,0	den Grad E = „sufficient“
von 4,1 bis 5,0	den Grad F = fail.

- (6) Für die Bildung der Gesamtnoten (§§ 23, 27, 31 und 37) gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.

§ 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. ²Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. ³Die Abmeldung von einer schriftlichen Prüfung ohne Angabe von Gründen ist bis zur Ausgabe der Prüfungsaufgaben möglich. ⁴Bei mündlichen Prüfungen muss der Rücktritt spätestens drei Werkzeuge vor dem betreffenden Prüfungstermin erklärt werden.
- (2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit des Kandidaten oder eines von ihm allein zu versorgenden Kindes kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. ³Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. ⁴Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) ¹Versucht ein Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder von der aufsichtsführenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ³In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Der Kandidat kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

§ 14 Bestehen und Nichtbestehen

- (1) ¹Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0 oder besser) ist. ²Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn die hierfür vorgesehenen Prüfungsleistungen erfolgreich erbracht sind. ³Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn die in Haupt- und Neben-

fach hierfür vorgesehenen Prüfungsleistungen erfolgreich erbracht sind. Die B.A.-Prüfung ist bestanden, wenn alle hierfür vorgesehenen Prüfungsleistungen erfolgreich erbracht sind. Die M.A.-Prüfung ist bestanden, wenn alle hierfür vorgesehenen Prüfungsleistungen erfolgreich erbracht sind und die M.A.-Arbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0 oder besser) benotet ist.

- (2) Hat der Kandidat eine Haupt- bzw. Nebenfachprüfung nicht bestanden, so erteilt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ihm hierüber Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung, die auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang die Prüfung wiederholt werden kann.
- (3) ¹Hat ein Kandidat eine studienbegleitende Prüfungsleistung, die Orientierungsprüfung, die Zwischenprüfung, die B.A.-Prüfung oder die M.A.-Prüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf seinen Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung vom Prüfungsausschuss eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur jeweiligen Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung nicht bestanden ist.

§ 15 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) ¹Die Orientierungsprüfung, die Zwischenprüfung, die B.A.-Prüfung und die M.A.-Prüfung können in den Teilen, in denen sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, einmal wiederholt werden. ²Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig. ³Bei einer Wiederholungsprüfung werden nur die Prüfungsleistungen wiederholt, die beim ersten Prüfungsversuch schlechter als mit „ausreichend“ (4,0) benotet wurden. ⁴Die Noten der übrigen Prüfungsleistungen des ersten Prüfungsversuchs werden bei der Notenberechnung berücksichtigt.
- (2) ¹Wiederholungsprüfungen sind spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen.
- (3) ¹Eine zweite Wiederholung derselben Prüfungsleistung ist nicht möglich. Eine zweite Wiederholung der M.A.-Arbeit ist ausgeschlossen.

§ 16 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in dem gleichen oder vergleichbaren Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. ²Die Zwischenprüfung wird ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.
- (2) ¹Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Fächern eines Studiengangs nach dieser Ordnung, in einem herkömmlichen Magisterstudiengang oder in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit sie gleichwertig sind. ²Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen des betreffenden Faches nach dieser Ordnung im Wesentlichen entsprechen. ³Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (3) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 u. 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staat-

lich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieursschulen und Offizierschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

- (4) Fachbezogene berufspraktische Tätigkeiten werden angerechnet.
- (5) ¹Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und nach dem in § 12 angegebenen Bewertungsschlüssel in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (6) ¹Bei Vorliegen der Voraussetzungen von Absatz 1-4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. ²Die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. ³Der Kandidat hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 17 Prüfer und Beisitzer

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfer und Beisitzer. ²Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen.
- (2) ¹Befugt zur Abnahme von Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Professoren, Privatdozenten und Angehörige des wissenschaftlichen Dienstes, denen der zuständige Fakultätsrat aufgrund langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit nach § 52 Abs.1 Satz 6 LHG die Prüfungsbefugnis übertragen hat. Sonstige Angehörige des wissenschaftlichen Dienstes, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können nur dann ausnahmsweise zu Prüfern bestellt werden, wenn Prüfer nach Satz 1 nicht in genügendem Ausmaß zur Verfügung stehen. ³Der Beisitzer muss mindestens die einen herkömmlichen Magisterstudiengang oder einen Studiengang nach dieser Ordnung mit dem betreffenden Fach als Haupt- bzw. M.A.-Fach abschließende oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt haben.
- (3) Soweit Prüfungsleistungen studienbegleitend im Rahmen von Lehrveranstaltungen erbracht werden, gelten §§ 10 Abs. 4 und 11 Abs. 3.
- (4) Für Prüfer sowie Beisitzer gilt § 5 Abs. 5 entsprechend.

§ 18 Ungültigkeit einer Prüfung

- (1) ¹Hat der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann die Note der Prüfungsleistung, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, berichtigt werden. ²Gegebenenfalls kann die Fachprüfung für „nicht ausreichend“ und die Orientierungsprüfung, die Zwischenprüfung, die B.A.-Prüfung oder die M.A.-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Fachprüfung für „nicht ausreichend“ und die Orientierungsprüfung, die Zwischenprüfung, die B.A.-Prüfung oder die M.A.-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

- (4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. ²Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die B.A.- bzw. die M.A.-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschungshandlung nach Absatz 1 für „nicht bestanden“ erklärt wurde. ³Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren, gerechnet vom Datum des Prüfungszeugnisses, ausgeschlossen.

§ 19 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Ein entsprechender Antrag ist schriftlich bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.

B. B.A.-Studiengang

I. Orientierungsprüfung

§ 20 Voraussetzungen für die Zulassung zur Orientierungsprüfung

Zur Orientierungsprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen nach § 7 erfüllt,
2. die in den Besonderen Teilen dieser Ordnung genannten fachlichen Zulassungsvoraussetzungen für das jeweilige Fach erfüllt hat,
3. seinen Prüfungsanspruch nicht mit dem Überschreiten der Fristen nach § 8 Abs. 1 verloren hat.

§ 21 Zulassungsverfahren

- (1) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Orientierungsprüfung (Meldung) ist schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. ²In ihm sind die gewählten Fächer anzugeben. ³Dem Antrag sind beizufügen:
1. das Studienbuch oder die an seine Stelle getretenen Unterlagen,
 2. die Nachweise über das Vorliegen der in § 20 Ziff. 1-3 genannten Voraussetzungen,
 3. eine Erklärung darüber, dass der Kandidat nicht endgültig den Prüfungsanspruch im B.A.-Studiengang oder einem herkömmlichen Magister- oder Diplomstudiengang oder im Lehramtsstudiengang verloren hat und dass er sich nicht in einem Prüfungsverfahren in demselben Studiengang befindet. Fehlversuche an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen im Geltungsbereich des HRG werden angerechnet.
- (2) Ist es dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (3) Über die Zulassung zur Orientierungsprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss.

- (4) Der Kandidat gilt als zur Prüfung zugelassen, wenn der Antrag nicht innerhalb von zwei Wochen abgelehnt wird. Der Antrag muss abgelehnt werden, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind. Andere Ablehnungsgründe sind nicht zulässig. Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen.

§ 22 Durchführung, Art und Umfang der Orientierungsprüfung

- (1) Die Orientierungsprüfung wird studienbegleitend durchgeführt.
- (2) Art und Umfang der Prüfungsleistungen sowie die Prüfungsanforderungen sind für jedes Fach gesondert in den Besonderen Teilen dieser Ordnung geregelt.
- (3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können einmal im darauf folgenden Semester wiederholt werden.

§ 23 Bildung der Gesamnote und Zeugnis

- (1) Die Gesamtnote der Orientierungsprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten, wobei die Fachnote für das Hauptfach zweifach und für das Nebenfach einfach zu gewichten ist.
- (2) ¹Über die bestandene Orientierungsprüfung wird auf Antrag ein Zeugnis ausgestellt, das die in den Teilprüfungen erzielten Noten und die Gesamtnote enthält. ²Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. ³Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

II. Zwischenprüfung

§ 24 Voraussetzungen für die Zulassung zur Zwischenprüfung

Zur Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen nach § 7 erfüllt,
2. die Orientierungsprüfung bestanden hat,
3. die in den Besonderen Teilen dieser Ordnung genannten fachlichen Zulassungsvoraussetzungen für jedes Fach erfüllt hat,
4. seinen Prüfungsanspruch mit dem Überschreiten der Fristen für die Zwischenprüfung nach § 8 Abs. 2 nicht verloren hat.

§ 25 Zulassungsverfahren

- (1) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung (Meldung) ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen. ²In ihm sind die Fächer des Studiengangs anzugeben und gegebenenfalls die vom Kandidaten vorgeschlagenen Prüfer zu benennen. ³Dem Antrag sind beizufügen:
 1. das Studienbuch oder die an seine Stelle getretenen Unterlagen,
 2. die Nachweise über das Vorliegen der in § 24 Ziff. 1-4 genannten Voraussetzungen,
 3. eine Erklärung des Kandidaten darüber, dass er nicht endgültig den Prüfungsanspruch im B.A.-Studiengang oder einem herkömmlichen Magister- oder Diplomstudiengang oder im Lehramtsstudiengang verloren hat und dass er sich nicht in einem anderen Prüfungsverfahren in demselben Studiengang befindet. Fehlversuche an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen im Geltungsbereich des HRG werden angerechnet.

- (2) § 21 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (3) Über die Zulassung zur Zwischenprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (4) Der Kandidat gilt als zur Prüfung zugelassen, wenn der Antrag nicht innerhalb von zwei Wochen abgelehnt wird. Der Antrag muss abgelehnt werden, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind. Andere Ablehnungsgründe sind nicht zulässig. Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen.

§ 26 Durchführung, Art und Umfang der Zwischenprüfung

- (1) Die Zwischenprüfung wird studienbegleitend durchgeführt.
- (2) Art und Umfang der Prüfungsleistungen sowie die Prüfungsanforderungen in den Fachprüfungen sind für jedes Fach in den Besonderen Teilen dieser Ordnung geregelt.

§ 27 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

- (1) Die Gesamtnote der Zwischenprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten, wobei die Fachnote für das Hauptfach zweifach und für das Nebenfach einfach zu gewichten ist.
- (2) ¹Über die bestandene Zwischenprüfung wird auf Antrag ein Zeugnis ausgestellt, das die Fachnoten und die Gesamtnote enthält. ²Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. ³Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

III. B.A.-Prüfung

§ 28 Voraussetzungen für die Zulassung zur B.A.-Prüfung

Zur B.A.-Prüfung kann nur zugelassen werden, wer:

1. die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen nach § 7 erfüllt,
2. die Zwischenprüfung im Haupt- und Nebenfach seines Studiengangs bestanden hat,
3. überfachliche, berufsfeldorientierte Zusatzqualifikationen im Umfang von 20 Leistungspunkten nachweisen kann,
4. die für den Abschluss des Nebenfachs erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 60 Leistungspunkten nachweisen kann,
5. die in den Besonderen Teilen dieser Ordnung geforderten fachlichen Zulassungsvoraussetzungen in den Fächern seines Studiengangs erfüllt.

§ 29 Zulassungsverfahren

- (1) ¹Der Antrag auf Zulassung zur B.A.-Prüfung (Meldung) ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen. ²In ihm sind die Fächer des Studiengangs anzugeben und gegebenenfalls die vom Kandidaten vorgeschlagenen Prüfer zu benennen. ³Dem Antrag sind beizufügen:
 1. das Studienbuch oder die an seine Stelle getretenen Unterlagen,
 2. die Nachweise über das Vorliegen der in § 28 Ziff. 1-5 genannten Voraussetzungen,

3. eine Erklärung darüber, dass der Kandidat nicht endgültig den Prüfungsanspruch im B.A.-Studiengang oder einem herkömmlichen Magister- oder Diplomstudiengang oder im Lehramtsstudiengang verloren hat und dass er sich nicht in einem Prüfungsverfahren in demselben Studiengang befindet. Fehlversuche an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen im Geltungsbereich des HRG werden angerechnet.

(2) § 21 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Für das Zulassungsverfahren gilt § 25 Abs. 3 u. 4 entsprechend.

§ 30 Durchführung, Art und Umfang der B.A.-Prüfung

(1) Die B.A.-Prüfung wird studienbegleitend durchgeführt.

(2) Art und Umfang der Prüfungsleistungen sowie die Prüfungsanforderungen in den Fachprüfungen sind für jedes Fach in den Besonderen Teilen dieser Ordnung geregelt.

(3) ¹Im dritten Studienjahr sind im B.A.-Hauptfach mindestens zwei Module zu einem Studienschwerpunkt zu absolvieren; im Kontext eines dieser Schwerpunkte ist auch die B.A.-Arbeit zu schreiben.

(4) Die B.A.-Arbeit soll zeigen, dass der Verfasser in der Lage ist, ein Problem aus dem Themenbereich eines Studienschwerpunktes selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die so gewonnenen Ergebnisse sachgerecht darzustellen. _Das Thema ist so festzulegen, dass die B.A.-Arbeit in einer Frist von 6 Wochen angefertigt werden kann. Die Abgabefrist kann auf begründeten Antrag vom Prüfer verlängert werden. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Die B.A.-Arbeit soll bis zum Beginn des folgenden Semesters korrigiert sein. Für die B.A.-Arbeit werden 8 bis 12 Leistungspunkte vergeben.

_Die B.A.-Arbeit soll einen Umfang von ca. 25 Seiten (mit ca. 350 Wörtern pro Seite) haben, diesen Umfang aber nicht wesentlich überschreiten.

⁴Der Kandidat hat der B.A.-Arbeit eine persönlich unterzeichnete Erklärung beizufügen, in der er versichert, dass er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen benutzt hat.

(5) ¹Soweit es im Rahmen eines Besonderen Teils dieser Ordnung vorgesehen ist, soll der Kandidat in einer Klausur (§11 dieser Prüfungsordnung) zeigen, dass er in eng begrenzter Zeit ein den Stoff des Hauptseminars berührendes Thema nach wissenschaftlichen Methoden behandeln und angemessen darstellen kann. _Die Arbeitszeit für die Klausur beträgt drei Stunden. _Für die Klausur werden drei Themen aus dem im betreffenden Hauptseminar behandelten Fachgebiet zur Wahl gestellt.

(6) ¹Soweit eine mündliche Prüfung (§10 dieser Prüfungsordnung) im Rahmen eines Besonderen Teils dieser Ordnung vorgesehen ist, dauert sie ca. 30 Minuten. _Gegenstand der Prüfung ist der Stoff des betreffenden Moduls und ein weiterer vom Kandidaten gewählter Schwerpunkt, abweichend von der B.A.-Arbeit.

§ 31 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

(1) ¹Die Gesamtnote der B.A.-Prüfung ergibt sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten im Haupt- und im Nebenfach, wobei die Note im Hauptfach 5-fach und die Note im Nebenfach 3-fach gewichtet wird.

(2) ¹Hat der Kandidat die B.A.-Prüfung bestanden, so erhält er ein Zeugnis. In das Zeugnis werden neben der Gesamtnote die einzelnen Fachnoten eingetragen. ²Das Zeugnis wird vom Vorsit-

zenden des Prüfungsausschusses und vom Dekan der Fakultät für Kulturwissenschaften unterzeichnet. ³Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

- (3) ¹Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/Unesco aus, welches das Profil des Studiengangs darstellt. ²Auf Antrag des Kandidaten wird auch eine Übersetzung des Zeugnisses in englischer Sprache ausgehändigt.

§ 32 Hochschulgrad und B.A.-Urkunde

- (1) Aufgrund der bestandenen B.A.-Prüfung wird der Hochschulgrad eines „Bachelor of Arts“ (abgekürzt: B.A.) verliehen.
- (2) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis der B.A.-Prüfung erhält der Kandidat eine B.A.-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. ²Darin wird die Verleihung des Hochschulgrades nach Absatz 1 beurkundet. ³Auf Antrag wird auch eine englische Übersetzung der Urkunde ausgehändigt.
- (3) Die B.A.-Urkunde wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

C. M.A.-Studiengang

§ 33 Voraussetzungen für die Zulassung zur M.A.-Prüfung

Zur M.A.-Prüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen nach § 7 erfüllt,
2. die B.A.-Prüfung nach einem B.A.-Studiengang bestanden hat,
3. die in den Besonderen Teilen dieser Ordnung geforderten fachlichen Zulassungsvoraussetzungen in seinem M.A.-Fach erfüllt,
4. seinen Prüfungsanspruch durch das endgültige Nichtbestehen der M.A.-Prüfung in einem M.A.-Studiengang nach dieser Ordnung oder in einem herkömmlichen Magisterstudiengang oder im Lehramtsstudiengang in seinem M.A.-Fach nicht verloren hat.

§ 34 Zulassungsverfahren, Fristen

- (1) ¹Der Antrag auf Zulassung zur M.A.-Prüfung (Meldung) ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen. ²In ihm ist das M.A.-Fach anzugeben, und gegebenenfalls sind die vom Kandidaten vorgeschlagenen Prüfer zu benennen. ³Dem Antrag sind beizufügen:
1. das Studienbuch oder die an seine Stelle getretenen Unterlagen,
 2. die Nachweise über das Vorliegen der in § 33 Ziff. 1-4 genannten Voraussetzungen,
 3. eine Erklärung darüber, dass der Kandidat nicht endgültig den Prüfungsanspruch im M.A.-Studiengang oder einem herkömmlichen Magister- oder Diplomstudiengang oder im Lehramtsstudiengang im M.A.-Fach verloren hat und dass er sich nicht in einem anderen Prüfungsverfahren in demselben Studiengang befindet. Fehlversuche an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen im Geltungsbereich des HRG werden angerechnet
- (2) § 21 Abs. 2 gilt entsprechend.

- (3) Für das Zulassungsverfahren gilt § 25 Abs. 3 u. 4 entsprechend.

§ 35 Durchführung, Art und Umfang der M.A.-Prüfung, Fristen

- (1) ¹Die M.A.-Prüfung besteht aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen, einer mündlichen Prüfung im zeitlichen Umfang von 60 Minuten (§10) und der M.A.-Arbeit (§ 36). Für die mündliche Prüfung werden 10 Leistungspunkte und für die M.A.-Arbeit 20 Leistungspunkte vergeben.

Art und Umfang der Prüfungsleistungen im Einzelnen sind für jedes Fach im Besonderen Teil dieser Ordnung geregelt.

- (2) ¹Vom Zeitpunkt der Zulassung zur Prüfung bzw. der Ausgabe des Themas der M.A.-Arbeit an gerechnet ist die M.A.-Prüfung in der Regel innerhalb von sechs Monaten vollständig abzuschließen. ²Die mündliche Prüfung wird nach der M.A.-Arbeit bis zum Ende des betreffenden Semesters abgelegt.

§ 36 M.A.-Arbeit

- (1) Die M.A.-Arbeit soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabenstellung aus seinem M.A.-Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Die M.A.-Arbeit soll einen Umfang von ca. 80 Seiten mit ca. 350 Wörtern pro Seite haben.

- (2) ¹Jede nach § 17 Abs. 2 Satz 1 in dem betreffenden Fach prüfungsberechtigte Person ist berechtigt, das Thema der M.A.-Arbeit zu stellen und die M.A.-Arbeit zu betreuen. ²Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der M.A.-Arbeit zu machen.

- (3) ¹Die Ausgabe des Themas der M.A.-Arbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. ²Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. ³Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden

- (4) Die M.A.-Arbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

- (5) ¹Die Bearbeitungsfrist für die M.A.-Arbeit beträgt vier Monate. Art und Umfang der Aufgabenstellung sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Frist eingehalten werden kann. ²Die Bearbeitungszeit kann auf Antrag des Kandidaten aus Gründen, die dieser nicht zu vertreten hat, vom Prüfungsausschuss um insgesamt höchstens 6 Wochen verlängert werden.

- (6) ¹Die M.A.-Arbeit ist grundsätzlich in deutscher Sprache abzufassen. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag des Kandidaten und mit der Befürwortung durch den Betreuer die Anfertigung der M.A.-Arbeit auch in einer anderen Sprache zulassen. ²In diesem Fall muss die Arbeit als Anhang eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten. ³Die M.A.-Arbeit kann neben einem ausgedruckten Text auch multimediale Teile auf elektronischen Datenträgern enthalten, sofern die Themenstellung dies erfordert.

- (7) ¹Innerhalb der Bearbeitungsfrist nach Absatz 5 ist die fertige M.A.-Arbeit in drei gebundenen Exemplaren beim Prüfungsausschuss abzugeben. ²Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ³Bei der Abgabe hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass

1. er seine Arbeit bzw. bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit selbständig verfasst hat,
 2. er keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt und alle wörtlich oder sinngemäß aus anderen Werken übernommenen Aussagen als solche gekennzeichnet hat,
 3. die eingereichte Arbeit weder vollständig noch in wesentlichen Teilen Gegenstand eines anderen Prüfungsverfahrens gewesen ist.
- (8) ¹Die M.A.-Arbeit wird von zwei Prüfern bewertet. ²Unter diesen soll der Betreuer der M.A.-Arbeit sein. ³Die Prüfer bewerten die M.A.-Arbeit unabhängig voneinander mit einer der in § 12 Abs. 1 genannten Noten. ⁴Weichen diese Bewertungen um weniger als zwei Notenstufen voneinander ab, ergibt sich die Note der M.A.-Arbeit aus dem Durchschnitt der beiden Einzelbewertungen. ⁵Weichen die Einzelbewertungen um zwei oder mehr Notenstufen voneinander ab oder lautet eine von ihnen „nicht ausreichend“, holt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bewertung eines weiteren Prüfers ein. ⁶In diesem Fall ergibt sich die Note der M.A.-Arbeit aus dem Durchschnitt der drei Einzelbewertungen. ⁷Das Bewertungsverfahren ist spätestens nach sechs Wochen endgültig abzuschließen.
- (9) ¹Die M.A.-Arbeit kann bei einer Benotung mit „nicht ausreichend“ einmal wiederholt werden. ²In Wiederholungsfall ist eine Rückgabe des Themas der M.A.-Arbeit innerhalb der in Absatz 2 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten M.A.-Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 37 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

- (1) ¹Die Berechnung der Gesamtnote ergibt sich jeweils aus dem Besonderen Teil der einzelnen Fächer.
- (2) ¹Wer die M.A.-Prüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis. ²In das Zeugnis werden neben der Gesamtnote die Noten der mündlichen M.A.-Prüfung sowie das Thema und die Note der M.A.-Arbeit eingetragen. ³Das Zeugnis wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Dekan der Fakultät für Kulturwissenschaften unterzeichnet. ⁴Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (3) ¹Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/Unesco aus, welches das Profil des Studiengangs darstellt. ²Auf Antrag des Kandidaten wird auch eine Übersetzung des Zeugnisses in englischer Sprache ausgehändigt.

§ 38 Hochschulgrad und M.A.-Urkunde

- (1) Aufgrund der bestandenen M.A.-Prüfung wird der Hochschulgrad eines „Master of Arts“ (abgekürzt: M.A.) verliehen.
- (2) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis der M.A.-Prüfung erhält der Prüfling eine M.A.-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. ²Darin wird die Verleihung des M.A.-Grades beurkundet. ³Auf Antrag wird auch eine englische Übersetzung der Urkunde ausgehändigt.
- (3) Die M.A.-Urkunde wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

D. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 39 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt zum 12. Oktober 2006 in Kraft.

Tübingen, den 12. Oktober 2006

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Besonderer Teil für das Fach Ur- und Frühgeschichtliche Archäologie und Archäologie des Mittelalters

Aufgrund von §§ 34 Abs.1, 19 Abs.1 Ziffer 9 LHG hat der Senat der Universität Tübingen am 16. Februar 2006 den nachstehenden Besonderen Teil für das Fach Ur- und Frühgeschichtliche Archäologie und Archäologie des Mittelalters der Prüfungs- und Studienordnung für die B.A./M.A.-Studiengänge der Kulturwissenschaftlichen Studiengänge in Kooperation mit der Geowissenschaftlichen Fakultät beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 12. Oktober 2006 erteilt.

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele

§ 3 Studienaufbau u. Studienbeginn

§ 4 Nebenfächer

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 5 Arten von Lehrveranstaltungen der Module

§ 6 Sprachkenntnisse

III. Organisation des Studiums und der Lehre

§ 7 Studienumfang

IV. Orientierungsprüfung

§ 8 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

§ 9 Art und Durchführung der Orientierungsprüfung

V. Zwischenprüfung

§ 10 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

§ 11 Art und Durchführung der Zwischenprüfung

VI. Bachelorprüfung

§ 12 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

§ 13 Art und Durchführung der B.A.-Prüfung

VIII. Schlussbestimmung

§ 14 Inkrafttreten

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die kulturwissenschaftlichen Studiengänge mit akademischer Abschlussprüfung – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit keine speziellen Regelungen getroffen werden.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele

- (1) Der Studiengang „Ur- und Frühgeschichtliche Archäologie und Archäologie des Mittelalters“ vermittelt Einblicke in die kulturelle Entwicklung des Menschen von den Anfängen bis in die Frühe Neuzeit - mit Ausnahme der Kulturen des Alten Orients und der Antiken Kulturen des Mittelmeerraums, die Gegenstand anderer Studiengänge sind. Als primäre Quellengrundlage dienen den beteiligten Fachwissenschaften (Ur- und Frühgeschichtliche Archäologie, Archäologie des Mittelalters) dabei die materiellen Hinterlassenschaften der betreffenden Epochen (Bau- und Bodendenkmäler, archäologische Funde, bildliche Überlieferung). Für die Frühgeschichte sowie das Mittelalter ergibt sich die Möglichkeit und Notwendigkeit einer Synthese mit der schriftlichen Überlieferung. Ein besonderer Ausbildungsschwerpunkt liegt auf der Vermittlung von Grundlagenwissen zur Kulturgeschichte des mitteleuropäischen Raums in vormoderner Zeit (Ur- und Frühgeschichte und Mittelalter). Dazu gehört auch die Kenntnis wichtiger archäologischer Denkmäler und Funde. Darüber hinaus sollen den Studierenden Grundkenntnisse im Bereich archäologischer Methodik und Theoriebildung vermittelt werden. Dies schließt den Erwerb von Basiskompetenzen in der Feldarchäologie, in der archäologischen Datenerhebung und -analyse sowie in der öffentlichen Vermittlung archäologischen Fachwissens mit ein.
- (2) Durch die B.A.-Prüfung wird der Erwerb von grundlegenden Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens sowie von grundlegenden bzw. speziellen Kenntnissen aus dem Bereich archäologischer Forschung (Ur- und Frühgeschichte und Mittelalter) nachgewiesen. Außerdem wird die Befähigung zu praktisch-archäologischer Tätigkeit bestätigt.

§ 3 Studienaufbau und Studienbeginn

Der B.A.-Studiengang „Ur- und Frühgeschichtliche Archäologie und Archäologie des Mittelalters“ gliedert sich als Haupt- oder Nebenfach in jeweils drei Studienjahre. Er kann nur im Wintersemester begonnen werden.

§ 4 Nebenfächer

¹Abweichend von § 2 des Allgemeinen Teiles ist für das Studium der Ur- und Frühgeschichtlichen Archäologie und der Archäologie des Mittelalters bis auf weiteres das folgende Nebenfach möglich:

- Geschichte

Mit diesem Fach werden organisatorische Absprachen getroffen, die die Studierbarkeit der Fächerkombination gewährleistet.

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 5 Arten von Lehrveranstaltungen der Module

- (1) ¹Als Modulveranstaltungen in den beiden ersten Studienjahren werden regelmäßig allgemein einführende und themenorientierte Proseminare, Vorlesungen und Exkursionen sowie auf die Ausbildung der produktiven Fähigkeiten der Studenten zielende Übungen und Lehrgrabungen angeboten. Im zweiten Studienjahr werden die erworbenen Kenntnisse in einem berufsorientierten Praxismodul angewandt und vertieft. ²Im dritten Studienjahr wird ein zeitlicher Schwerpunkt aus den Bereichen Ältere Urgeschichte und Quartärökologie, Jüngere Urgeschichte bzw. Archäologie des Mittelalters gewählt. Als Modulveranstaltungen werden regelmäßig Seminare, Vorlesungen und Übungen angeboten. Die in der B.A.-Arbeit erarbeiteten Resultate werden in einem schwerpunktübergreifenden Modul in Präsentationen umgesetzt und in einem Kolloquium vorgestellt. In jedem Modul ist eine Prüfungsleistung zu erbringen; in Vorlesungen ist diese in der Regel eine Klausur und in den Seminaren jeweils ein Referat und eine schriftliche Hausarbeit von 10 – 15 Seiten Text (Titelblatt, Inhaltsverzeichnis, Literaturliste und Abbildungen nicht mitgerechnet). Eventuelle Abweichungen hiervon werden vom Veranstalter in der ersten Veranstaltung bekannt gegeben.
- (2) ¹Lehrveranstaltungen im ersten Studienjahr werden durch Tutorien/Übungen unterstützt und ergänzt. ²Hier sollen insbesondere fachspezifische Arbeitstechniken vermittelt und ihre Anwendung geübt werden. ³Die Einbindung der Studierenden in höherem Semester in die Tutorien soll den Erwerb der Fähigkeit, erarbeitete Kenntnisse mündlich und schriftlich wiederzugeben, unterstützen.

§ 6 Sprachkenntnisse

¹Für das Studium der „Ur- und Frühgeschichtlichen Archäologie und der Archäologie des Mittelalters“ sind im Haupt- und Nebenfach gute Kenntnisse des Englischen sowie mindestens einer weiteren Fremdsprache notwendig, die im Eignungsfeststellungsverfahren nachgewiesen werden müssen.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 7 Studienumfang

- (1) ¹Das Studium der „Ur- und Frühgeschichtlichen Archäologie und der Archäologie des Mittelalters“ als *Hauptfach* eines B.A.-Studiengangs erfordert die regelmäßige Teilnahme an bestimmten Modulen mit einem Gesamtumfang von insgesamt 120 Leistungspunkten, davon entfallen 102 auf die fachspezifischen Module und 18 auf die Module des überfachlichen Bereiches (vgl. Anhang 1; Rahmenordnung § 2 Abs. 2). Über die fachlichen Inhalte und Qualifikationsziele der Module sowie die Lehr- und Lernformen der Veranstaltungen im Einzelnen gibt ein Modulhandbuch Aufschluss, welches der Studiengangverantwortliche ergänzend zu dieser Studien- und Prüfungsordnung herausgibt. ²Zusätzlich sind Leistungen im Nebenfach im Umfang von 60 LP zu erbringen.
- (2) Das Studium der „Ur- und Frühgeschichtlichen Archäologie und der Archäologie des Mittelalters“ als *Nebenfach* eines B.A.-Studiengangs erfordert die regelmäßige Teilnahme an bestimmten Lehrveranstaltungen (vgl. Anhang 1) mit einem Gesamtumfang von 60 Leistungspunkten.

IV. Orientierungsprüfung

§ 8 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im *Hauptfach* ist die regelmäßige Teilnahme an den für das 1. Studienjahr geforderten Lehrveranstaltungen.
- (2) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im *Nebenfach* ist die regelmäßige Teilnahme an den für das 1. Studienjahr geforderten Lehrveranstaltungen.

§ 9 Art und Durchführung der Orientierungsprüfung

- (1) Die Fachprüfung besteht im *Hauptfach* aus studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die in zwei Modulen mit zusammen 12 LP erbracht werden müssen (vgl. Anhang 1).
- (2) Die Fachprüfung besteht im *Nebenfach* aus der studienbegleitenden Prüfungsleistung, die im Grundlagenmodul (Anhang 1: Modul 1) mit 6 LP erbracht wird.

V. Zwischenprüfung

§ 10 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im *Hauptfach* sind:
 1. die erfolgreich abgelegte Orientierungsprüfung
 2. die Leistungsnachweise aller für das erste Studienjahr geforderten Module
 3. die regelmäßige Teilnahme an den für das zweite Studienjahr geforderten Lehrveranstaltungen.
- (2) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im *Nebenfach* sind:
 1. die erfolgreich abgelegte Orientierungsprüfung
 2. die Leistungsnachweise aller für das erste Studienjahr geforderten Module
 3. die regelmäßige Teilnahme an den für das zweite Studienjahr geforderten Lehrveranstaltungen.

§ 11 Art und Durchführung der Zwischenprüfung

- (1) Die Fachprüfung besteht im *Hauptfach* aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der im zweiten Studienjahr geforderten fachspezifischen Module im Umfang von 36 LP.
- (2) Die Fachprüfung besteht im *Nebenfach* aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen, der im zweiten Studienjahr geforderten fachspezifischen Module im Umfang von 18 LP
- (3) Die Fachnote ergibt sich ohne Gewichtung aus dem Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen.

VI. Bachelorprüfung

§ 12 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im *Hauptfach* sind:

1. die erfolgreich abgelegte Orientierungsprüfung,
2. die erfolgreich abgelegte Zwischenprüfung,
3. die regelmäßige Teilnahme an den für das dritte Studienjahr geforderten Lehrveranstaltungen.

(2) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im *Nebenfach* sind:

1. die erfolgreich abgelegte Orientierungsprüfung,
2. die erfolgreich abgelegte Zwischenprüfung,
3. die regelmäßige Teilnahme an den für das dritte Studienjahr geforderten Lehrveranstaltungen.

§ 13 Art und Durchführung der Fachprüfung

- (1) ¹Die Fachprüfung wird im *Hauptfach* studienbegleitend abgelegt. ²Die Prüfungsleistungen werden studienbegleitend in den geforderten fachspezifischen Modulen im Umfang von 102 LP (vgl. Anhang 1) erbracht.
- (2) ¹Die B.A.-Arbeit (siehe allg. Teil, § 30) mit 12 LP wird in einem speziellen Modul des letzten Semesters geschrieben. ²Die Erstellung der Arbeit erfolgt während der vorlesungsfreien Zeit vor Beginn der Vorlesungen im Sommersemester.
- (3) ¹Die Fachprüfung im *Nebenfach* wird studienbegleitend abgelegt. ²Die Prüfungsleistungen werden studienbegleitend in den geforderten fachspezifischen Modulen im Umfang von 60 LP (vgl. Anhang 1) erbracht.
- (4) ¹Für die Fachnote im *Hauptfach* werden die Noten geforderter fachspezifischer Module im Umfang von 90 LP gewertet. Unter den bewerteten Modulen muss die B.A.-Arbeit sein. Geforderte fachspezifische Module im Umfang von 12 LP, die jedoch mindestens mit der Note „ausreichend“ (4) abgeschlossen wurden, gehen nicht in die Notenbildung ein.
²Für die Fachnote im *Nebenfach* werden die Noten geforderter fachspezifischer Module im gewerteten Prüfungsleistungen werden nach den Leistungspunkten der Module gewichtet.

VIII. Schlussbestimmung

§ 14 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 12. Oktober 2006 in Kraft.

Tübingen, den 12. Oktober 2006

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Anhang 1: Studienstruktur (Curriculum)

Hauptfach

	Modul	Titel	Veranstaltungsarten, Bemerkungen	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte
1. Studienjahr	1	Einführung in die Ur- und Frühgeschichtliche Archäologie und Archäologie des Mittelalters	Vorlesung, Proseminar	Klausur, Referat und Hausarbeit	6 LP
	2	Feldarchäologie	Übung, 10tägige Lehrgrabung	Bericht	6 LP
	3 oder 5	Paläolithikum und Mesolithikum oder Bronze- und Eisenzeit	Vorlesung, Seminar	Klausur, Referat und Hausarbeit	6 LP
	4 oder 6	Neolithikum oder Mittelalter und frühe Neuzeit	Vorlesung, Seminar	Klausur, Referat und Hausarbeit	6 LP
	8 oder 9	Material- und Quellenkunde II oder III	Vorlesung, Seminar	Klausur, Referat und Hausarbeit	6 LP
	16	<i>Lernkompetenz (Lernstrategien, Recherchieren, Schreiben, Präsentieren)</i>	<i>überfachliche Qualifikation: Seminar, Übung</i>		6 LP
2. Studienjahr	3 oder 5	Paläolithikum und Mesolithikum oder Bronze- und Eisenzeit	Vorlesung, Seminar	Klausur, Referat und Hausarbeit	6 LP
	4 oder 6	Neolithikum oder Mittelalter und frühe Neuzeit	Vorlesung, Seminar	Referat und Hausarbeit im Seminar	6 LP
	7	Material- und Quellenkunde I	Vorlesung, Seminar	Referat und Hausarbeit im Seminar	6 LP
	8 oder 9	Material- und Quellenkunde II oder III	Vorlesung, Seminar	Referat und Hausarbeit im Seminar	6 LP
	10	Archäologische Praxis	berufsorientiertes Praktikum (40 Tage in der vorlesungsfreien Zeit zwischen dem 2. und 3. Studienjahr)	Praktikumsbericht	12 LP
	11 oder 12	Datierungsmethoden in der Archäologie oder Theorien in der Archäologie	<i>Seminar, Lektürekurs oder Vorlesung, Seminar</i>	Klausur, Referat und Hausarbeit	6 LP
	17	<i>Medien (EDV-Programme, Postererstellung, Bildbearbeitung)</i>	<i>überfachliche Qualifikation: Seminar, Übung</i>		6 LP
3. Studienjahr	11 oder 12	Datierungsmethoden in der Archäologie oder Theorien in der Archäologie	<i>Seminar, Lektürekurs oder Vorlesung, Seminar</i>	Referat und Hausarbeit	6 LP
	13	Spezielles Thema Studienschwerpunkt I	Seminar, Übung	Referat und Hausarbeit	6 LP
	14	Spezielles Thema Studienschwerpunkt II	Abschlussarbeit in den Semesterferien, Abgabe 30.4.	BA-Arbeit	12 LP
	15	Schwerpunktübergreifender Abschluss	gemeinsames Kolloquium, Präsentation der Arbeitsergebnisse	Präsentation (Vortrag und 10seitiges Manuskript)	6 LP
	18	<i>Kommunikation</i>	<i>überfachliche Qualifikation: Seminar, Tutorentätigkeit</i>		6 LP

Nebenfach

	Modul	Titel	Veranstaltungsarten, Bemerkungen	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte
1. Studienjahr	1	Einführung in die Ur- und Frühgeschichtliche Archäologie und Archäologie des Mittelalters	Vorlesung, Proseminar	Klausur, Referat und Hausarbeit	6 LP
	2	Feldarchäologie	Übung, 10tägige Lehrgrabung	Bericht	6 LP
	3 oder 5	Paläolithikum und Mesolithikum oder Bronze- und Eisenzeit	Vorlesung, Seminar	Klausur, Referat und Hausarbeit	6 LP
2. Studienjahr	4 oder 6	Neolithikum oder Mittelalter und frühe Neuzeit	Vorlesung, Seminar	Klausur, Referat und Hausarbeit	6 LP
	3 oder 5	Paläolithikum und Mesolithikum oder Bronze- und Eisenzeit	Vorlesung, Seminar	Klausur, Referat und Hausarbeit	6 LP
	7	Material- und Querkunde I	Vorlesung, Übung	Referat und Hausarbeit im Seminar	6 LP
	8 oder 9	Material- und Querkunde II oder Material- und Querkunde III	Vorlesung, Übung	Referat und Hausarbeit im Seminar	6 LP
3. Studienjahr	4 oder 6	Neolithikum oder Mittelalter und frühe Neuzeit	Vorlesung, Seminar	Referat und Hausarbeit im Seminar	6 LP
	8 oder 9	Material- und Querkunde II oder Material- und Querkunde III	Vorlesung, Seminar	Referat und Hausarbeit im Seminar	6 LP
	11 oder 12	Datierungsmethoden in der Archäologie oder Theorien in der Archäologie	Vorlesung, Seminar	Klausur, Referat und Hausarbeit	6 LP

